

Weiterbildungsordnung der Landes- tierärztekammer Brandenburg

vom 18. April 2018

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 18. April 2018 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes (HeilberG) vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 HeilberG durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Az.: MDJ-V32_0510/8+6#27150/2019 vom 30. Januar 2019 genehmigt worden ist.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen
- § 3 Führen von Bezeichnungen
- § 4 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 5 Weiterbildung außerhalb einer Weiterbildungsstätte
- § 6 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 7 Weiterbildungsstätten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Prüfung und Prüfungsentscheidung
- § 11 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung
- § 12 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 13 Rücknahme von Bezeichnungen
- § 14 Kosten
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 Weitergeltung von Anerkennungen
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Weiterbildung

- (1) Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärztinnen und Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer tierärztlichen Berufstätigkeit und durch theoretische Unterweisung eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln, die befähigen und berechtigen, neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere oder andere zusätzliche Kenntnisse oder Fähigkeiten zu führen. Sie dient auch der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in:
1. Gebieten,
 2. Schwerpunkten,
 3. Bereichen.
- (4) Die Weiterbildung führt nach deren erfolgreichem Abschluss zur Führung einer
1. Fachtierarztbezeichnung (Gebiet)
 2. Schwerpunktbezeichnung als Hinweis besonderer Spezialkenntnisse zu einem Gebiet oder
 3. Zusatzbezeichnung (Bereich) als Bezeichnung für besondere Kenntnisse auf einem tierärztlichen Tätigkeitsschwerpunkt zur Gebiets- oder Berufsbezeichnung.

§ 2 Gebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen

- (1) Die Weiterbildung in einem Gebiet umfasst den Gesamtbereich im Sinne der Gebietsdefinition, während der Schwerpunkt sich nur auf einen

verselbstständigten Ausschnitt innerhalb des Gebiets erstreckt. Schwerpunktbezeichnungen sind nur im Zusammenhang mit einer Gebietsbezeichnung zu führen.

(2) Eine Weiterbildung zur Fachtierärztin oder zum Fachtierarzt ist in den in **Anlage 1** aufgeführten Gebieten und Schwerpunkten möglich. Die Bereiche zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung sind in **Anlage 2** aufgeführt. Die Anlagen bezeichnen auch Inhalt und Umfang der Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche (Weiterbildungsgang).

(3) Weitere Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen werden in die Weiterbildungsordnung aufgenommen, wenn dies durch den Stand der Wissenschaft und die Wahrnehmung berufsständischer Interessen geboten ist. Weiterbildungsgänge können aufgehoben werden, wenn kein Bedarf mehr besteht. Zu diesem Zweck können die Anlagen separat geändert werden.

§ 3 Führen von Bezeichnungen

(1) Bezeichnungen nach § 2 darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Landestierärztekammer erhalten hat. Die Landestierärztekammer stellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eine Urkunde über das Recht zum Führen einer Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung aus.

(2) Die Bezeichnung „Fachtierärztin“ oder „Fachtierarzt“ darf nur zusammen mit einer der Gebietsbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 geführt werden.

(3) Es dürfen alle Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.

(4) Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes genannt werden, dem sie zugehören, und zwar in der Weise, dass sie der Gebietsbezeichnung nachgestellt werden.

(5) Zusatzbezeichnungen dürfen im Zusammenhang mit der Berufs- oder Gebietsbezeichnung geführt werden, und zwar in der Weise, dass sie unter die Berufs- oder Gebietsbezeichnung gesetzt werden.

§ 4 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann nach der Approbation als Tierärztin oder Tierarzt oder – bei abgeschlossener Berufsausbildung – nach der Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung ist grundsätzlich vor Beginn der Landestierärztekammer schriftlich anzuzeigen, Ausnahmen können bei der Landestierärztekammer beantragt werden.

(3) Dauer, Inhalt und gegebenenfalls zeitlicher Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und -inhalte sind Mindestzeiten und -inhalte.

(4) Tätigkeitsabschnitte können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in einer Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Sonderurlaub u. Ä. von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in begründeten Fällen ist zulässig.

(5) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten ist grundsätzlich ganztätig und in hauptberuflicher Stellung bei einer oder einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierärztin oder Fachtierarzt durchzuführen. Die Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in mindestens halbtägiger Teilzeittätigkeit abgeleistet werden. Diese ist im Verhältnis der Arbeitszeit zur Vollzeitarbeit anrechnungsfähig.

(6) Die Weiterbildung in den Schwerpunkten kann teilweise im zweiten Teil der Weiterbildungszeit in dem Gebiet durchgeführt werden, dem der Schwerpunkt zugehört und bis zu einem Jahr angerechnet werden. Näheres kann in einer Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt werden.

(7) Für die Anerkennung mehrerer Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen können Weiterbildungszeiten von verwandten Gebieten gegenseitig durch die Landestierärztekammer auf Antrag der oder des Weiterzubildenden angerechnet werden. Näheres kann in einer Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt werden.

(8) Die in den Weiterbildungsgängen vorgeschriebenen Stunden der Teilnahme an fachspezifischer Fortbildung, Lehrgängen oder Kursen sind grundsätzlich während der Weiterbildungszeit zu absolvieren.

(9) Die Kammer kann hinsichtlich Zeit und Inhalt der Weiterbildung auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Im Ausland abgeleistete tierärztliche Tätigkeit kann in angemessener Weise angerechnet werden, wenn sie den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung entspricht.

(10) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Weiterbildung bei der Tierärztekammer eingereicht werden.

§ 5 Weiterbildung außerhalb einer Weiterbildungsstätte

(1) Die Weiterbildung kann auch in eigener Praxis unter Anleitung und Kontrolle einer oder eines für das betreffende Gebiet oder den Schwerpunkt ermächtigten Fachtierärztin oder Fachtierarztes durchgeführt werden, wobei diese oder dieser nicht in der Praxis der oder des Weiterzubildenden tätig sein muss.

(2) Die Weiterbildung in eigener Praxis ist nur nach Antragstellung an die Landestierärztekammer und deren Genehmigung möglich und wenn dies als alternativer Weg in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung für das entsprechende Gebiet vorgesehen ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass sowohl von der Klientel als auch vom Leistungsumfang der Praxis eine qualitätsgerechte Weiterbildung und Erfüllung eines Leistungskataloges möglich sind. Dem Antrag nach Satz 1 ist ein Weiterbildungskonzept beizufügen, in dem die Erfüllbarkeit der vorgenannten Voraussetzungen für die Weiterbildung in eigener Praxis nachvollziehbar dargelegt wird sowie eine ermächtigte Fachtierärztin oder ein ermächtigter Fachtierarzt genannt ist, mit der oder dem eine Vereinbarung nach Absatz 3 abgeschlossen wurde. Diese Vereinbarung ist dem Antrag beizufügen.

(3) Mit zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierärztinnen oder Fachtierärzten hat die oder der weiterzubildende Tierärztin oder Tierarzt in eigener Praxis eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Weiterbildung abzuschließen. Hierzu können Mustervereinbarungen durch die Landestierärztekammer zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung genannten fachspezifischen Fortbildungsstunden verdoppeln sich bei der Weiterbildung in eigener Praxis. Die Weiterbildungszeit wird in diesen Fällen von der Landestierärztekammer festgelegt.

(5) Auf Antrag kann die Weiterbildung als angestellte Tierärztin oder angestellter Tierarzt in einer Praxis oder einer sonstigen Einrichtung unter verantwortlicher Leitung einer ermächtigten Fachtierärztin oder eines ermächtigten Fachtierarztes durchgeführt werden, wenn diese oder dieser nicht in der Arbeitsstätte der oder des sich Weiterzubildenden tätig ist. Dies gilt auch für beamtete Tierärztinnen oder Tierärzte. Die Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Davon ist auszugehen, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzt, die sie oder ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung wird in der Regel für ein Gebiet, Schwerpunkt oder einen Bereich erteilt, dessen

Bezeichnung die Tierärztin oder der Tierarzt führt. Sie kann mehreren Tierärzten in einer Weiterbildungsstätte erteilt werden.

(2) Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. Sie wird widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Die ermächtigte Tierärztin oder der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Kammerangehörigen an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Kammerangehörigen sichergestellt sein.

(4) Die ermächtigte Tierärztin oder der ermächtigte Tierarzt hat ein Weiterbildungszeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten darlegt und zur Frage der Eignung als Fachtierarzt oder zum Führen von Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst oder ähnliche Gründe,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. die besonderen Einrichtungen entsprechend dem von der Landestierärztekammer entwickelten Leistungskatalog und
4. die fachliche Eignung.

(5) Mit der Beendigung der Tätigkeit einer ermächtigten Tierärztin oder eines ermächtigten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt ihre oder seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(6) (1) Ändern sich die für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der Umfang der Weiterbildungsermächtigung den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die oder der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, der zuständigen Stelle Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der ermächtigten Tierärztinnen oder Tierärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Die Zulassung von Einrichtungen und tierärztlichen Praxen als Weiterbildungsstätte erfolgt auf Antrag durch die zuständige Stelle. Sie setzt voraus, dass

1. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den zeitgemäßen Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
2. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die oder der weiterzubildende Tierärztin oder Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten und Besonderheiten des Gebietes oder Schwerpunktes vertraut zu machen.

(3) Die Landestierärztekammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten und der zur Weiterbildung ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte aus dem hervorgeht, auf welchen Gebieten, Schwerpunkten und Bereichen sie zugelassen sind.

(4) Der Widerruf der Zulassung von Weiterbildungsstätten erfolgt durch die zuständige Stelle, wenn die Zulassungsvoraussetzungen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht vorliegen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Die Landestierärztekammer bildet zur Durchführung von Prüfungen entsprechende Prüfungsausschüsse.

(2) Die Landestierärztekammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter. Das für das Veterinärwesen zuständige Mitglied der Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen,

wobei die Prüfung auch bei Abwesenheit des Mitglieds der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden kann.

(3) Die Landestierärztekammer bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Kammermitgliedern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, den Schwerpunkt oder Bereich besitzen sollen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Landestierärztekammer kann mit Tierärztekammern anderer Bundesländer gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden oder andere Tierärztekammern in Amtshilfe ersuchen, die Prüfung durchzuführen. Die Zulassung zur Prüfung und Anerkennung der erfolgreichen Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers im Falle einer Prüfung außerhalb der Landestierärztekammer Brandenburg erfolgen jedoch durch die Landestierärztekammer Brandenburg.

(7) War ein Ausschussmitglied an der Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers beteiligt, so soll es nicht an der Prüfung teilnehmen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Prüfungstätigkeit eine Entschädigung sowie Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe der Entschädigungsatzung der Landestierärztekammer.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Mit dem Antrag auf Anerkennung des Rechts zum Führen einer Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung gemäß § 2 beantragt die Kandidatin oder der Kandidat bei der Landestierärztekammer die Zulassung zur Prüfung.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Landestierärztekammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn sich ihre Voraussetzungen nachträglich als nicht gegeben herausstellen.

§ 10 Prüfung und Prüfungsentscheidung

(1) Die Landestierärztekammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll grundsätzlich in angemessener Frist, spätestens zwölf Wochen nach der Zulassung, stattfinden. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zum Termin mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu laden.

(2) Die Prüfung wird grundsätzlich als Einzelprüfung und mündlich durchgeführt. Sie dauert mindestens 45 Minuten.

(3) Wenn die oder der zu Prüfende der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) In der Prüfung hat die oder der zu Prüfende nachzuweisen, dass sie oder er in der durchgeführten Weiterbildung auf dem gewählten Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich die vorgeschriebenen Kenntnisse erworben hat.

(5) Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuss die vorgelegten Zeugnisse über die einzeln durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte sowie die von der oder dem Geprüften dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.

(6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind anzugeben:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name der oder des Geprüften,
3. das Gebiet, den Schwerpunkt oder Bereich, in dem geprüft worden ist,

4. die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung

5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,

6. Ergebnis der Prüfung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung bekannt und teilt dieses der Landestierärztekammer unter Beifügung der Niederschrift mit.

(8) Wurde die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen, so stellt die Landestierärztekammer eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung aus (Anerkennung).

(9) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(10) Wurde die Prüfung nicht mit Erfolg abgeschlossen, so befindet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Die Weiterbildungszeit kann um sechs bis zwölf Monate verlängert werden. Im Rahmen der besonderen Anforderungen können der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter anderem ein Wechsel der Weiterbildungsstätte oder der oder des Weiterbildenden auferlegt sowie Inhalt und Umfang der verlängerten Weiterbildung bestimmt werden. In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss anstelle einer Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen; er legt hierzu eine Frist fest, die sechs Monate nicht unterschreiten soll. Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Auflagen über Dauer und Inhalt einer zusätzlichen Weiterbildung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(11) Eine nicht mit Erfolg abgeschlossene Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Mitteilung der Prüfungsentscheidung möglich.

(12) Gegen Entscheidungen im Vollzug dieser Weiterbildungsordnung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Landestierärztekammer nach Anhörung eines Widerspruchsausschusses.

(13) Der Widerspruchsausschuss wird nach Bedarf von der Landestierärztekammer bestellt. Dieser beschließt in der Besetzung mit drei Tierärztinnen oder Tierärzten, von denen mindestens eine oder einer die Ermächtigung für das jeweilige Gebiet, den Schwerpunkt oder Bereich besitzen muss. Im Falle des Widerspruchs gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des beteiligten Prüfungsausschusses dem Widerspruchsausschuss nicht angehören.

§ 11 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung

(1) Die in dem Bereich einer anderen Tierärztekammer der Bundesrepublik Deutschland bei einer ermächtigten Tierärztin oder einem ermächtigten Tierarzt in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleitete Weiterbildung wird grundsätzlich angerechnet.

(2) Im Falle der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ richtet sich die Anerkennung durch die Landestierärztekammer nach dem Heilberufsgesetz vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die von einer anderen Tierärztekammer ausgesprochene Anerkennung einer Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung ist bei Wechsel der Kammerzugehörigkeit anzuzeigen.

§ 12 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens ein in einem Mitgliedsstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens erworbenes fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Weiterbildungsnachweis für ein Gebiet, einen Schwerpunkt oder einen Bereich besitzt, das/der nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig anerkannt wird, kann auf Antrag die Anerkennung für ein entsprechendes

Gebiet, einen entsprechenden Schwerpunkt oder eine entsprechende Zusatzbezeichnung erhalten.

(2) Die von einer oder einem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens in einem der anderen Mitgliedsstaaten oder in einem der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis nach Absatz 1 geführt haben, können auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn dies den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(3) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens zwölf Monaten in einem angestrebten Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, wenn sie von einer Tierärztin oder einem Tierarzt abgeleistet wurde, die oder der nicht Staatsangehörige/-r eines Mitgliedsstaates oder anderen Vertragsstaates ist.

§ 13 Rücknahme von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Vor der Entscheidung der Landestierärztekammer ist die betroffene Tierärztin oder der betroffene Tierarzt zu hören.

§ 14 Kosten

Die Erhebung von Prüfungsgebühren und Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Übergangsregelung

(1) Tierärztinnen oder Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets-, Schwer-

punkt- oder Zusatzbezeichnung befinden, können diese Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(2) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Fachtierarztbezeichnungen bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser Weiterbildungsordnung festgelegten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind.

(3) Wer aufgrund der Berufsordnung oder der Weiterbildungsordnung in einer früher geltenden Fassung berechtigt gewesen ist, eine in dieser Weiterbildungsordnung nicht enthaltene Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung zu führen, behält die Berechtigung hierzu auch nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung.

§ 16 Weitergeltung von Anerkennungen

Die bisher von einer anderen Tierärztekammer der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen Anerkennungen, eine Gebietsbezeichnung und eine Schwerpunktbezeichnung sowie die Genehmigungen, eine Zusatzbezeichnung zu führen, gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Bezeichnungen, wie sie die Weiterbildungsordnung bestimmt, zu führen sind.

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung vom 22. April 2004 außer Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 30.01.2019

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Stephan Nickisch, Landestierarzt

Die vorstehende Weiterbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu machen.

Frankfurt (Oder), den 11. Februar 2019

Der Präsident der Landestierärztekammer Brandenburg

Martin Pehle, M.Sc.

Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 2 Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Anatomie

I. Aufgabenbereich:

Tätigkeit auf den Gebieten der Lehre, Forschung und Anwendung der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie, einschließlich der Embryologie. Dabei sollten sich diese Tätigkeiten schwerpunktmäßig auf Haus-, Heim-, Wild-, Zoo- oder Versuchstiere beziehen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an unter V. aufgeführten Einrichtungen
Anrechenbar sind bis zu einem Jahr der Gesamtweiterbildungszeit die fachbezogene Tätigkeit an einem Institut oder einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte sowie in einem humananatomischen Institut des In- und Auslandes.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Kenntnisse zur Durchführung bzw. Mitarbeit bei Exenterierübungen, Präparierübungen sowie Sitedemonstrationen der Haustiere, Kenntnisse der sachgemäßen Tötungs- und Fixierungsmethoden sowie der angewandten klinischen Anatomie
2. Kenntnisse zur Durchführung von bzw. Mitarbeit bei Übungen/Kursen zur Histologie und mikroskopischen Organlehre sowie Kenntnisse der gängigen mikroskopisch-anatomischen Techniken

3. Kenntnisse der Embryologie
4. Kenntnisse der Grundlagen moderner Bildgebung und bildgebender Diagnostik
5. Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen
6. Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und Gesetze zum Tierschutz

V. Weiterbildungsstätten:

1. anatomische Institute und Abteilungen an Tierärztlichen Bildungsstätten
2. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik

I. Aufgabenbereich:

Veterinärmedizinischer Einsatz von Ultraschalldiagnostik, Röntgendiagnostik, Computertomografie (CT), Magnetresonanztomografie (MRT) und nuklearmedizinischer diagnostischer in vivo Verfahren.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an Einrichtungen gemäß V., davon mindestens 2 Jahre in Einrichtungen nach V.1. und/oder V.2.
2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1. Ultraschalldiagnostik
 - a. physikalisch-technische Grundlagen der Sonografie
 - b. Sonografie des Abdomens
 - c. Sonografie des Bewegungsapparates (Muskulatur, Gelenke, Bänder und Sehnen)
 - d. Sonografie im Rahmen der Herzdiagnostik
 - e. Sonografie des Halses und des Thorax
 - f. Sonografie des Auges
 - g. Kontrastmitteluntersuchungen
2. Röntgendiagnostik
 - a. physikalisch-technische Grundlagen der Röntgendiagnostik
 - b. rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - c. Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - d. Kontrastmitteluntersuchungen
3. Computertomografie
 - a. physikalisch-technische Grundlagen der Computertomografie
 - b. rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - c. Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - d. Kontrastmitteluntersuchungen

4. Magnetresonanztomografie
 - a. physikalisch-technische Grundlagen
 - b. Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - c. Kontrastmitteluntersuchungen
5. Szintigrafie und nuklearmedizinische Schnittbildverfahren (SPECT, PET)
 - a. physikalisch-technische Grundlagen
 - b. rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - c. Untersuchungen des Bewegungsapparates, endokriner Organe, abdominaler Organe und von Gefäßen
6. rechtlicher, technischer und praktischer Strahlenschutz

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen
2. tierärztliche Kliniken, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen,
3. Tierärztliche Praxen, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen,
4. andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen.

In der jeweiligen Weiterbildungsstätte müssen pro Woche mindestens 80 bildgebende diagnostische Untersuchungen durchgeführt werden. Mindestens drei der folgenden Untersuchungsverfahren müssen vor Ort eingesetzt werden: Röntgendiagnostik, Ultraschalldiagnostik, CT, MRT, Szintigrafie.

Anlage

Es sind mindestens 2000 Untersuchungen der nachfolgenden Untersuchungen auszuwerten und zu dokumentieren. Davon entfallen auf die Patientengruppen „Hunde – Katzen“ bzw. „Pferde – Wiederkäuer – Schweine“ mindestens jeweils 250 Untersuchungen, bei den anderen beiden Patientengruppen sind jeweils mindestens 50 Untersuchungen durchzuführen. Bei der Weiterbildung aus eigener Praxis müssen 50 Prozent der Untersuchungen extern überprüft werden.

Die Einzelpositionen in der Tabelle „Patientenübersicht“ müssen mindestens 5 Untersuchungen ausweisen.

Anzahl/Anteil	Hunde, Katzen	Pferde, Wiederkäuer, Schweine	Heimtiere	Vögel, Reptilien, Exoten
Ultraschalldiagnostik				
Röntgendiagnostik				
Computertomografie				
Magnetresonanztomografie				
Szintigrafie			Entfällt	Entfällt
Summe				

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Epidemiologie

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet umfasst die Erfassung, Beschreibung und Quantifizierung von Krankheiten, der Produktivität in der Tierhaltung sowie dem Wohlergehen der Tiere in Populationen. Es untersucht Faktoren, die die Gesundheit und Krankheit von Tieren und Populationen beeinflussen und entwickelt Maßnahmen zu deren Überwachung und Kontrolle.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen Anrechenbar sind
 - a. Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Rinder, Schweine, Geflügel, Ziervögel, Kleine Wiederkäuer, Öffentliches Veterinärwesen oder Informatik und Dokumentation
bis zu 1 Jahr
 - b. Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Mikrobiologie, Bakteriologie und Mykologie, Virologie, Parasitologie oder Tropenveterinärmedizin
bis zu 1 Jahr
 - c. Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene oder Pharmakologie und Toxikologie
bis zu 6 Monaten
 - d. Weiterbildungszeiten zur Tierärztin/zum Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheitsmanagement
bis zu 6 Monaten
 - e. Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen
bis zu 6 Monaten

Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentation (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Epidemiologie
2. allgemeine Gesetzmäßigkeiten beim Auftreten, der Verbreitung und der Bekämpfung von populationsrelevanten Erkrankungen sowie spezielle Aspekte hinsichtlich der Tierseuchen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes,
3. Kenntnisse in Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Labordiagnostik, Pathologie, Tierschutz und Ökologie
4. Kenntnisse über Faktorenkrankheiten, Übertragungsmechanismen und Erreger-Wirt-Wechselbeziehungen
5. Planung und Durchführung epidemiologischer Studien

6. Implementierung von Systemen der Krankheitsüberwachung (Monitoring, Surveillance),
7. Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen
8. Prinzipien der Herdenüberwachung und -betreuung
9. Kenntnisse zur Nutzung der Informationstechnik bei der Erfassung und Bearbeitung von epidemiologischen Daten
10. Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsinformation und -dokumentation
11. biomathematische Kenntnisse in Theorie und Praxis der analytischen Epidemiologie
12. Grundlagen der Bewertung ökonomischer Folgen von Erkrankungen einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse von Interventions- und Bekämpfungsmaßnahmen
13. Grundlagen der systematischen Risikoanalyse
14. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
2. Veterinärbehörden, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
3. staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien
4. zugelassene Einrichtungen der Industrie
5. anerkannte tierärztliche Weiterbildungspraxen und -kliniken
6. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

Anlage

Der Leistungskatalog wird in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich individuell mit dem Weiterbildungsbefugten erarbeitet und von der Kammer bestätigt. Dieser sollte beispielsweise beinhalten:

1. Durchführung von epidemiologischen Ausbruchsuntersuchungen und/oder Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen und populationsrelevanten Krankheiten einschließlich Zoonosen
2. Anwendung von statistischen Verfahren der Zusammenhangsanalyse hinsichtlich der Verteilung von Krankheiten und Einflussfaktoren
3. Überwachung und Beeinflussung des Tierseuchen- und Gesundheitsstatus von Tierbeständen im Sinne der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
4. Untersuchungen zur Ökonomie von Tierkrankheiten und die Erarbeitung von Kosten-Nutzen-Analysen bei tierärztlichen Interventionen (Präventions-, Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen)
5. Planung, Durchführung und Auswertung epidemiologischer Studien, z. B. als Alternativen zu Tierversuchen, zur gesundheitsrelevanten Bewertung von Haltungssystemen oder zur Reduzierung von Umweltbelastungen aus der Tierhaltung
6. Klärung möglicher kausaler Zusammenhänge von Interventionen/-Präventionsmaßnahmen mit gesundheitsrelevanten Effekten auch in kontrollierten klinischen Studien
7. Abschätzung von Risiken auf Grundlage anerkannter Verfahren der Risikoanalyse

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Fische

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen von Nutzfisch- und/oder Zierfischbeständen (Aquakultur) sowie von Muschel- und Krebstierhaltungen. Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management und Tierschutz von Fisch- Muschel und Krebstierhaltungen. Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen **4 Jahre**
Anrechenbar sind Tätigkeiten als
 - a. Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie, Parasitologie, Virologie mit einschlägigen Aufgabenstellungen **bis zu 12 Monaten**
 - b. Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Zierfische, Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement **bis zu 6 Monaten**
- Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentation (s Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Fischkunde
Anatomie, Physiologie und Biologie der Fische, Krebstiere und Muscheln, Fischernährung, angewandte Biotechnologien bei Fischen und Krebstieren
2. Fischhaltung
spezifische Kenntnisse über Aquakulturbetriebe und in Anlagen der innovativen Aquakultur
3. aquatische Umwelt
Wasserchemismus, allgemeine Wasseranalytik, Wasseraufbereitung

- und Reinigung (Aufbereitungstechniken, Abwasserbiologie), umweltbedingte Krankheitsprobleme, Gewässerbewertung
4. technische Ausstattung einschließlich Management von Anlagen in der Fischhaltung und Aquaristik
5. Diagnostik einschließlich Probenahme und Kenntnisse über Labor- diagnostik von Fischseuchen (PCR, ELISA, Zellkultur) und anderen Fischkrankheiten sowie von umweltbedingten Fischschäden
6. Verhütung und Bekämpfung von Fischseuchen und anderen Fischkrankheiten. Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen, und Sanierungskonzepten.
7. Grundkenntnisse zu pathomorphologischen Organveränderungen
8. prophylaktische und therapeutische Maßnahmen bei Fischen
9. toxikologische und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Wasserbeschaffenheit, Fütterung und Therapie
10. Produkt- und Lebensmittelhygiene bei Nutzfischen
11. Tierschutz bei Fischen
12. einschlägige Rechtsvorschriften
Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht, Artenschutz

V. Weiterbildungsstätten:

1. einschlägige Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten und veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Fischkrankheiten und Aquakultur
2. Fischgesundheitsdienste
3. Fischereiforschungsinstitute
4. Institute für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabenbereich
5. Bundes- und Landesanstalten, staatliche Untersuchungsämter und Tiergesundheitsämter mit einschlägigem Aufgabenbereich
6. Praxis eines Fachtierarztes für Fische mit Weiterbildungsermächtigung
7. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Aufgabengebiet

Anlage

1. Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie
2. Dokumentation der tierärztlichen Bestandsbetreuung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten unter besonderer Berücksichtigung einiger der in Punkt IV. genannten Schwerpunkte. Es sind mindestens zwei Dokumentationen vorzulegen.
3. Erstellung von mindestens einem Gutachten (gegebenenfalls eines Mustergutachtens).

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Fleischhygiene

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der tierärztlichen Tätigkeiten für das Gebiet der Fleischhygiene auf allen Produktionsstufen der Lebensmittelkette Fleisch. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Leitung, Beratung, Kontrolle, Untersuchung und Begutachtung bei der Überwachung der Schlachttiere, der Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie des Inverkehrbringens von Fleisch einschließlich der Schlachtnebenprodukte.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen **4 Jahre**

Bei einer Weiterbildung in einer Einrichtung nach V.1. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von insgesamt 6 Wochen in einer für die amtlichen fleischhygienischen Aufgaben zuständigen Behörde. Das Praktikum kann auch geteilt werden.

Bei einer Weiterbildung in einer Einrichtung nach V.2. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von insgesamt 6 Wochen in fachbezogenen Universitäts- oder Hochschulinstitutionen oder Untersuchungsämtern, fachtierärztlich geleiteten Lebensmittellaboratorien oder gleichartigen Einrichtungen des In- und Auslandes, sofern fleischhygienische Fragestellungen bearbeitet werden. Das Praktikum kann auch geteilt werden.

Anrechenbar sind

- a. Weiterbildungszeiten, die in engem fachlichen Zusammenhang mit dem Aufgabengebiet eines Fachtierarztes für Fleischhygiene stehen wie die Weiterbildungszeit für die Zusatzbezeichnung Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich

bis zu 2 Jahren

- b. bestehende Fachtierarztanerkennungen verwandter Gebiete (Lebensmittel, Milchhygiene, Mikrobiologie, Pathologie, Tierhygiene, Tierhaltung, Öffentliches Veterinärwesen)

bis zu 2 Jahren

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlage).

5. Fallberichte

Es sind 15 Fallberichte vorzulegen, verteilt auf Leistungen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit und Leistungen im Rahmen der Untersuchung. Alle wesentlichen Maßnahmen und Untersuchungen müssen in diesen Fällen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt worden sein.

IV. Wissensstoff:

1. Veterinary Public Health: Tierseuchen, Zoonosen und Lebensmittelinfektionen; Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft, epidemiologische Grundlagen und Zusammenhänge, Verbraucherschutz, Tierschutz und Umweltschutz im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung und -verarbeitung
2. Tiergesundheit, Tierschutz und Tierwohlparameter: Transport, Entladen, Schlachttieruntersuchung, Betäubungsverfahren und Kontrolle
3. Hygiene und Technologie der Fleischgewinnung: Aufgaben der Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe, bauliche und hygienische Anforderungen; Technologie und Betriebsablauf auf allen Stufen der Fleischgewinnung, Fleischbe- und -verarbeitung; Arbeitsschutz
4. Fleischuntersuchung und Fleischqualität: Untersuchungsgänge bei allen schlachtbaren Tieren; klassische, visuelle und risikoorientierte Fleischuntersuchung; Schlachtkörperpathologie, fleischhygienisch relevante Infektionserkrankungen, Parasitosen; Technopathien; Parameter der Fleischqualität, Abweichungen der Fleischqualität; Verderbnisprozesse und -ursachen; Kühlen und Gefrieren von Fleisch; Transport und Lagerung, Befunderhebung und Dokumentation, Datenerfassung und -management
5. diagnostische Verfahren und weitere Untersuchungen: Sensorische, parasitologische, mikrobiologische, histologische, immunologische, serologische, chemische, physikalische, bioanalytische und toxikologische Verfahren
6. Hygiene- und Qualitätsmanagement: Eigenkontrollen, HACCP, QS-System, GMP/GHP; QM-Systeme im Fleischbereich; Rückverfolgbarkeit, Informations- und Kommunikationstechnologie, Monitoringprogramme und Überwachungssysteme bei der Fleischgewinnung; Qualitätsfleischprogramme; Struktur der Überwachung auf nationaler und EU-Ebene
7. Vermarktung von Fleisch, Fleisch- und Nebenprodukten: Handelsklassen, innergemeinschaftliche und internationale Märkte sowie

Agrarpolitik, Wertschöpfungskette, Warenströme, Globalisierung, Internethandel mit Fleisch und Fleischerzeugnissen, Verwertung von Nebenprodukten der Schlachtung

8. Rechtshintergrund: Europäische und nationale Rechtsvorschriften zur Fleisch- und Lebensmittelhygiene, Lebensmittelsicherheit, Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz, Lebensmittelkennzeichnung, Tiergesundheit, Tierschutz und Arzneimittel; Lebensmittelketteninformation; angrenzende Rechtsgebiete zu Tierseuchen, Abfallbeseitigung und -verwertung, tierische Nebenprodukte, Immissionsschutz und Umweltrecht sowie DIN/ISO/CEN-Normen

V. Weiterbildungsstätten:

1. fachspezifische Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere Einrichtungen bei Hochschulen sowie Forschungsinstituten, sofern schwerpunktmäßig fleischhygienische Fragestellungen bearbeitet werden
2. Veterinäruntersuchungsämter, Lebensmittelüberwachungsbehörden sowie fachtierärztlich geleitete Lebensmittellaboratorien
3. zugelassene Betriebe und Institutionen, die fleischhygienische Aufgaben wahrnehmen bzw. Fleisch gewinnen, be- oder verarbeiten
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Anlage

Es sind Leistungen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit, sowie der Untersuchung nach der nachfolgenden Liste zu erbringen und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte verfasst werden.

1. Leistungen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit
 - a. Prüfen bzw. Erstellen von Eigenkontroll- und HACCP-Konzepten für Betriebe der Fleischwirtschaft
 - b. Abfassen von Berichten über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in 2 Betrieben verschiedener Betriebsarten
 - c. Erstellen einer gutachterlichen Stellungnahme zu Ergebnissen von Kontrollen zur Einhaltung relevanter Tierschutzaspekte beim Transport, Abladen und im Umfeld des Schlachtbetriebes
 - d. Durchführung der Überwachung zur Einhaltung von Betäubungsvorgaben sowie Teilnahme an entsprechenden Fortbildungslehrgängen
 - e. Erstellen eines Gutachtens bzw. einer Stellungnahme zu einem Neubau- bzw. Rekonstruktions-Projekt für einen Schlachtbetrieb oder einen anderen Betrieb der Fleischwirtschaft
 - f. Erstellen eines erläuternden Berichtes zur Fleischuntersuchungsstatistik
 - g. Durchführung der Überwachung der Einhaltung der mikrobiologischen Eigenkontrollen in einem zugelassenen Schlachtbetrieb bzw. in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb
 - h. Durchführung der Trichinellenuntersuchung einschließlich Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an Validierungsmaßnahmen der Behörde oder eines entsprechenden Fortbildungskurses in der Trichinellenuntersuchung
 - i. Durchführung der bakteriologischen Untersuchung inkl. Hemmstofftest
2. Leistungen im Rahmen der Untersuchung
 - a. sensorische Prüfung von Fleisch und Fleischerzeugnissen
 - b. histologische Untersuchung von Fleisch und Fleischerzeugnissen
 - c. Bestimmung der Frische oder des Verderbs von Fleisch und Fleischerzeugnissen
 - d. Bestimmung der mesophilen aeroben Gesamtkeimzahl in Fleisch und in Lebensmitteln
 - e. Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Schlachttierkörpern
 - f. Bestimmung der mesophilen aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen/Bedarfsgegenständen
 - g. Bestimmung des Oberflächenkeimgehaltes mit Abklatschspangen etc.

- h. Diagnostik von multiresistenten Keimen und anderen pathogenen Bakterien, z. B. Enterobacteriaceae, coliforme Keimen und/oder *E. coli*, *Salmonella* spp., STEC/EHEC, *Campylobacter coli* und *C. jejuni*, *Listeria monocytogenes*
 - i. Analytik mikrobieller Toxine (z. B. Enterotoxine von *Staphylococcus aureus*)
 - j. Nachweis der Tierart bei Fleisch, Fleischzubereitungen und bei Zutaten für die entsprechenden Fleischerzeugnisse
 - k. Durchführung von weitergehenden Untersuchungen zur Fleischbeurteilung, z. B. pH-Wert, Farb- und Geruchsabweichungen, Wässrigkeit
 - l. Bestimmung chemischer Fleischparameter, wie Fett und Eiweiß
 - m. Bestimmung des Fremdwassergehaltes und Tropfwasserverlustes bei Geflügelfleisch
 - n. rückstandsanalytische Untersuchungen
 - o. Nachweis von Kontaminationen mit spezifiziertem Risikomaterial im Schlachtbereich
 - p. Anfertigung von Gutachten oder Stellungnahmen als wissenschaftlicher Sachverständiger im Fleischhygienebereich einschließlich rechtlicher Bewertung
- In den Leistungskatalogen nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Geflügel

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Wirtschaftsgeflügel inklusive Rassegeflügel. Beurteilung und Beratung zu Fragen des Managements insbesondere von Hygiene, Haltung und Fütterung sowie zu Fragen des Tierschutzes von Haltungen von Wirtschaftsgeflügel inklusive Rassegeflügel. Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen **4 Jahre**
Anrechenbar sind
 - a. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pathologie, Parasitologie, Mikrobiologie, Virologie **bis zu 1 Jahr**
 - b. Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monaten**

Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs und der Dokumentation (siehe Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Grundkenntnisse der Taxonomie, der natürlichen geografischen Verbreitung und der Klimabedingungen in den Herkunftsländern der wichtigsten gehaltenen Vogelarten (natürliche Lebensbedingungen)
2. Anatomie und Physiologie des Geflügels
3. Ernährung des Geflügels einschließlich Futtermittelkunde
4. Grundkenntnisse in Geflügelethologie
5. Kenntnisse über Haltung, Umweltbedürfnisse, umweltbedingte Krankheitsprobleme des Geflügels
6. Kenntnisse über angewandte Biotechnologien in Brut- und Aufzuchtverfahren bei Geflügel
7. Kenntnisse im Betriebsmanagement und zur technischen Ausstattung von Anlagen zur Geflügelhaltung einschließlich EDV-Systeme
8. Kenntnisse zum Tiertransport insbesondere zu Tierschutz, Transporthygiene und Umweltwirkungen

9. Kenntnisse in Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen
10. klinische Diagnostik inklusive Bestandsuntersuchung mit epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation sowie integrierter tierärztliche Bestandsbetreuung
11. Grundkenntnisse in der Diagnostik und Therapie von Einzeltieren insbesondere grundlegende klinische Kenntnisse in der Zier-, Zoo und Wildvogelmedizin
12. Kenntnisse zu pathomorphologischen Organveränderungen
13. Kenntnisse über Labordiagnostik von erregerbedingten Krankheiten sowie von umweltbedingten Schäden inklusive Probenahme
14. Kenntnisse über prophylaktische und therapeutische Maßnahmen beim Geflügel
15. Kenntnisse über die Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen und Sanierungskonzepten
16. Kenntnisse der toxikologischen- und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Haltung, Fütterung und Therapie und Lebensmittelherstellung
17. Kenntnisse in Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der vom Geflügel stammenden Lebensmittel inklusive Schlachthygiene
18. Kenntnisse im Tierschutz
19. Kenntnisse im Gutachterwesen
20. Kenntnisse einschlägiger Rechtsvorschriften, z. B. Tiergesundheitsrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht, Artenschutzrecht

V. Weiterbildungsstätten:

1. einschlägige Institute und Kliniken der veterinärmedizinischen Bildungsstätten und veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Vogel/Geflügelkrankheiten
2. Geflügelgesundheitsdienste zu deren Aufgaben auch die Therapie gehört
3. Bundes- und Landesanstalten, staatliche Untersuchungsämter und Tiergesundheitsämter mit einschlägigem Aufgabenbereich
4. Kliniken/Praxis eines Fachtierarztes für Geflügel
5. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Aufgabengebiet

Anlage

1. Tätigkeitsfelder, in denen der Antragsteller Fähigkeiten bzgl. der selbstständigen Durchführung und Bewertung nachzuweisen hat
 - a. klinische Diagnostik
 - b. pathologisch-anatomische Diagnostik
 - c. Laboratoriumsdiagnostik (Parasitologie, Mikrobiologie, Virologie)
 - d. Beurteilung von Futtermitteln
 - e. Beurteilung der Haltungs- und Umweltbedingungen
2. Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie
3. Dokumentation der tierärztlichen Bestandsbetreuung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten. Es sind mindestens zwei Dokumentationen vorzulegen.
4. Erstellung von mindestens einem Gutachten (gegebenenfalls eines Mustergutachtens).

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere

I. Aufgabenbereich:

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der inneren Krankheiten einschließlich Infektionskrankheiten, Parasitosen und Hautkrankheiten von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager).

II. Weiterbildungszeit: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen **4 Jahre**
Anrechenbar sind
 - a. die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ bzw. „Klein- und Heimtiere“ **bis zu 24 Monaten**
 - b. Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ bzw. „Klein und Heimtiere“ **bis zu 24 Monaten**
 - c. die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin“ **bis zu 24 Monaten**
 - d. Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin“ bei einschlägigem Aufgabengebiet **bis zu 24 Monaten**
 - e. Tätigkeiten an einem
 - Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik
 - Institut für Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie und/oder Virologie
 - Institut für Parasitologie
 - Institut für Pathologie
 - Institut für bildgebende Diagnostik
 - Institut für Tierernährung**bis zu 6 Monaten**

Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Gesamtgebiet der Inneren Medizin der unter I. genannten Tiere
2. Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten
3. klinische Laboratoriumsdiagnostik
4. spezielle diagnostische Verfahren (z. B. Röntgen, Sonografie, Endoskopie, EKG sowie Grundkenntnisse in der Szintigrafie, CT und MRT)
5. Diätetik
6. internistische Notfall- und Intensivmedizin, Infusions- und Schmerztherapie
7. Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
8. einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht und Tierseuchenrecht

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierartenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit der Inneren Medizin der unter I. genannten Tiere befassen

2. Disziplincliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den unter I. genannten Tieren befassen
3. Kleintierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind
4. zugelassene Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin der Kleintiere
5. andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Aufgabengebiet

Anlage

Es sind **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen und zu dokumentieren. Heimtiere müssen dabei Berücksichtigung finden. Dabei können sich die unter B. geforderten Verrichtungen auf die Patienten unter A. beziehen. Die unter B. geforderten Verrichtungen sind außerdem gesondert tabellarisch unter Angabe der Leistungs- und laufenden Nummer zusammenfassend aufzulisten.

	Anzahl mindestens
A. Diagnostik und Therapie	
1. Parasitosen	25
2. Infektionskrankheiten	25
3. Vergiftungen	15
4. Haut- und Ohrkrankheiten	15
5. Herz-Kreislaufkrankheiten	35
6. Krankheiten des Atmungsapparates	45
7. Krankheiten des Verdauungsorgane	45
8. Krankheiten der Leber	15
9. Krankheiten des exokrinen Pankreas	5
10. Krankheiten der Nieren, Harnwege und Prostata	45
11. Krankheiten des Nervensystems	35
12. Krankheiten des endokrinen Systems	35
13. Krankheiten des Blutsystems	35
14. Krankheiten des Immunsystems	15
15. Tumorerkrankungen	25
16. Neugeborenen und Jungtierkrankheiten	25
B. weitere Verrichtungen	
EKG	30
Endoskopie	15
Zytologische Untersuchung einschl. Blutaussstrich	30
Knochenmarkspunktion	10
Röntgenkontrastuntersuchung	10
Sonografie (Herz) Videodokumentation	25
Sonografie Abdomen (Video)	30
Thorakozentese	3
Abdominozentese	10
Zystozentese	15
Infusionstherapie	10
Gerinnungsdiagnostik	10
Bluttransfusion	5
Endokrinologische Funktionsuntersuchung	20

Es sind 15 dokumentierte Fallberichte vorzulegen, verteilt auf die im Leistungskatalog unter A. genannten Krankheitsbereiche 1.) bis 16.) Alle wesentlichen Maßnahmen und Untersuchungen müssen in diesen Fällen vom Kandidaten selbst durchgeführt worden sein.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde

I. Aufgabenbereich:

Vorbeugung, Erkennung und Behandlung der inneren Erkrankungen der Einhufer.

II. Weiterbildungszeit: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang:

- Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen, davon mindestens 2 Jahre in Einrichtungen nach V.1. und/oder V.2.

Anrechenbar sind

- die Gebietsbezeichnung „Pferde“ **bis zu 2 Jahren**
- die Gebietsbezeichnungen „Pferdechirurgie“ und „Bildgebende Diagnostik“ **bis zu 1 Jahr**
- Tätigkeiten an einem
 - Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik
 - Institut für Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie und/oder Virologie
 - Institut für Parasitologie
 - Institut für Pathologie
 - Institut für bildgebende Diagnostik
 - Institut für Tierernährung

bis zu 6 Monaten

Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

- Gesamtgebiet der Inneren Medizin der Pferde einschließlich Parasitologie und Hautkrankheiten
- Tierschutz
- bildgebende Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigrafie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz
- Haltung, Diätetik, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe
- Sportmedizin, Leistungsphysiologie
- Labormedizin
- einschlägige Rechtsvorschriften, tierseuchenrechtliche und arzneimittelrechtliche Bestimmungen

- forensische Medizin (Kaufuntersuchung und Versicherungsrecht),
- Sterilisation von Untersuchungsgeräten (Reinigung und Desinfektion)
- Gutachten

V. Weiterbildungsstätten:

- einschlägige Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten
- tierärztliche Kliniken
- tierärztliche Praxen
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

Anlage

Es sind **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen und zu dokumentieren.

Nr.	Innere Medizin der Pferde	Mindestanzahl
1.	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Herzens und der Gefäße	30
2.	Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten	20
3.	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der endokrinen Organe, des Stoffwechsels und der Leber	40
4.	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Verdauungsapparates	60
5.	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Blutes und des Lymphsystems	25
6.	Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Skelettsystems und der Muskulatur	20
7.	Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems	25
8.	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Atmungsapparates	60
9.	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Harnorgane	25
10.	Diagnostik und Therapie perinataler Erkrankungen	25
11.	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Auges	20
12.	Leistungsphysiologie und Sportmedizin	20

Es sind 15 dokumentierte Fallberichte vorzulegen, verteilt auf die im Leistungskatalog genannten Krankheitsbereiche. Alle wesentlichen Maßnahmen und Untersuchungen müssen in diesen Fällen vom Kandidaten selbst durchgeführt worden sein.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen der Kleinen Wiederkäuer auf Einzeltier- und Herdenbasis, die Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierschutz und Zucht sowie Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang:

- Tätigkeiten an den unter V. aufgeführten Einrichtungen
Anrechenbar sind:
 - Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Rinder **bis zu 1 Jahr**

b. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Pathologie **bis zu 6 Monaten**

c. Zusatzbezeichnung Tiergesundheits-, Tierseuchenmanagement oder in einem ähnlichen anerkanntem Fach **bis zu 6 Monaten**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlage)

6. Fallberichte

Es sind 15 ausführliche Fallberichte aus den im Leistungskatalog unter Nr. 1. und 2. aufgeführten Gebieten vorzulegen.

IV. Wissensstoff:

1. Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer insbesondere von Infektionskrankheiten, parasitären Krankheiten, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen
2. Operationen, zootechnische Maßnahmen, Schmerzausschaltung, Sedation
3. Prophylaxe- und Behandlungspläne insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
4. Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung und Befunddokumentation
5. betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
6. Herdenmanagement, integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung
7. Fütterung der Kleinen Wiederkäuer, Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers, Rationsberechnung
8. Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene, Weidebewirtschaftung einschließlich Weidehygiene
9. Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten, Reproduktionssteuerung
10. pathologische Anatomie der Schaf- und Ziegenkrankheiten inklusive Erbpathologie
11. Labordiagnostik sowie Beurteilung von Laborbefunden
12. Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch, Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht

13. Kenntnisse zur Wollkunde und Vliesbeschaffenheit
14. Schaf- und Ziegenzucht (Rassekunde, Zuchtorganisation, Leistungsprüfung)
15. Ethologie bei Schafen und Ziegen
16. relevante Rechtsvorschriften insbesondere des Tierseuchen-, Tiererschutz-, Arzneimittel-, Futtermittel-, Umweltschutz-, Lebensmittel-, Fleischhygiene- und Milchhygienerechts
17. gutachterliche Stellungnahme

V. Weiterbildungsstätten:

1. fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Schaf- und Ziegengesundheitsdienste
3. durch die Kammer zugelassene Kliniken und Fachtierarztpraxen
4. andere fachspezifische zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

Anlage

Es sind nachfolgend aufgeführte Leistungen und Verrichtungen zu erbringen und zu dokumentieren:

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1	Klinische Untersuchung Kleiner Wiederkäuer einschließlich Probenentnahmen und Beurteilung von Laborbefunden	10 Fallberichte
2	Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten Kleiner Wiederkäuer, Entwicklung und Umsetzung von Behandlungs- und Impfstrategien, Bekämpfungsprogramme von Tierseuchen und Parasitosen	5 Fallberichte
3	Beurteilung der Herdengesundheit, Erfassung, Dokumentation und Beurteilung von Leistungsparametern	10 Beurteilungen
4	Analyse der verschiedenen Haltungsbedingungen einschließlich Klima	5 Beurteilungen
5	Beurteilung von Fütterungs- und Tränketechnologien und der Rationsgestaltung, Durchführung von Fütterungsberatungen	10 Rationsbeurteilungen
6	Durchführung von Geburtshilfen	10 Fallbeispiele
7	Durchführung von Operationen	10 Fallbeispiele
8	Mitwirkung bei der Sektion	3 Sektionsberichte
9	Teilnahme Körungsveranstaltung	mindestens eine
10	Durchführung bzw. Teilnahme der Schlachtier- und Fleischuntersuchung	mindestens 25 Tiere
11	Gutachterliche Stellungnahme zu den genannten Fragestellungen (eventuell Mustergutachten)	1 Gutachten

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Kleintierchirurgie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Diagnose, Prophylaxe und Therapie der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z.B. Kaninchen, Nager, Frettchen).

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen. Anrechenbar sind:

- a. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere **bis zu 2 Jahren**
- b. die Gebietsbezeichnung Chirurgie **bis zu 2 Jahren**
- c. Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung Chirurgie bei einschlägigem Aufgabengebiet **bis zu 2 Jahren**
- d. Tätigkeiten an einem Zentrum für experimentelle Chirurgie **bis zu 2 Jahren**
- e. Tätigkeiten an zugelassenen Einrichtungen oder Instituten für Bildgebende Diagnostik, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Pathologie, Reproduktionsmedizin **bis zu 6 Monaten**

Die Tätigkeit an den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

- 1. Gesamtgebiet der Chirurgie der unter I. genannten Tiere, insbesondere – Weichteilchirurgie, Orthopädie, Neurochirurgie, Ophthalmologie, Stomatologie
- 2. bildgebende Diagnostik
- 3. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
- 4. Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 5. einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht

V. Weiterbildungsstätten:

- 1. Tierartenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit der Chirurgie der oben genannten Tiere befassen
- 2. Disziplinikliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit oben genannten Tieren befassen
- 3. Kleintierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind
- 4. zugelassene Praxen ermächtigter Fachtierärzte für Kleintierchirurgie
- 5. andere fachspezifische zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten

Anlage

Es sind mindestens 500 Operationen, davon 300 Weichteiloperationen und 200 orthopädisch/neurochirurgische Operationen, gemäß nachfolgender Tabelle zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Heimtiere müssen dabei Berücksichtigung finden. Weiterhin sollen 15 Fallberichte verfasst werden.

Nr.	Operation	Anzahl Chirurg	Anzahl Assistent
1.	Weichteile		
1.1	Abdomen	10	10
1.2	Gastrointestinaltrakt	40	15
1.3	Haut	50	15
1.4	Kopf und Hals	10	20
1.5	Thorax	5	10
1.6	Urogenitaltrakt	40	20
2.	Orthopädie/Neurochirurgie		
2.1	Arthroskopie	10	20
2.2	Gelenkchirurgie	30	20
2.3	Neurochirurgie	15	20
2.4	Osteosynthese	20	20

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Kleintiere

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Kaninchen, Frettchen und Nager).

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- 1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen Anrechenbar sind:
 - a. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere **bis zu 2 Jahren**
 - b. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintierchirurgie **bis zu 2 Jahren**
 - c. sonstige Tätigkeiten als fachbezogener Tierarzt **bis zu 1 Jahr**
 - d. Tätigkeiten als Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen **bis zu 1 Jahr**
 - e. Tätigkeiten an einer zugelassenen Einrichtung oder Institut für bildgebende Diagnostik, experimentelle Chirurgie, klinische Laboratoriumsdiagnostik, Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie und/oder Virologie, Parasitologie, Pathologie, Reproduktionsmedizin, Tierernährung und universitäre und zugelassene öffentliche oder private Forschungsinstitute mit selbstständiger Versuchstierhaltung, das mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstier-

arten, davon mindestens eine Nager- und eine Nichtnagerspezies, hält oder züchtet **bis zu 6 Monaten**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

- 2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

- 1. Innere Medizin
 - eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe

- spezielle diagnostische Verfahren (z. B. Röntgen, Sonografie, Endoskopie, EKG sowie Kenntnisse in der CT und MRT)
 - klinische Laboratoriumsdiagnostik (Untersuchungen und Interpretation von Befunden)
 - Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen
 - Diagnostik und Therapie von Stoffwechselkrankheiten, neurologischen, dermatologischen, onkologischen, geriatrischen und Immunerkrankungen sowie Vergiftungen
 - Neugeborenen und Jungtierkrankheiten.
2. Chirurgie
- Kenntnisse der allgemeinen Chirurgie
 - Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
 - Erkrankungen, Diagnostik und Operationen: Abdomen, Thorax, Geschlechtsapparat, Bewegungsapparat, Haut und Anhangsgebilde, Augen und Zähne
 - Diagnostik und Operationen onkologischer Erkrankungen
 - Kastrationen
 - diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden und Verletzungen (infolge Traumas)
3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie
- Erkrankungen, Diagnostik und Therapie der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane
 - Diagnose und Therapie von Erkrankungen des Puerperiums
 - Zuchttauglichkeitsuntersuchung des weiblichen Tieres und Deckzeitpunktbestimmung
 - Zuchttauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres
 - Geburtshilfe: konservative und chirurgische Maßnahmen
 - Diagnose und Therapie von Erkrankungen des Puerperiums
 - Betreuung von Zuchten
4. Anästhesie, Notfallmedizin, Intensivmedizin
- Indikation, Methode und Technik der Lokal- und Leitungsanästhesie (Infiltrations-, Epiduralanästhesie etc.) sowie Injektions- und Inhalationsnarkosen, Überwachung der Narkose
 - Überwachung, Therapie und Pflege von Intensivpatienten
 - Notfallmaßnahmen bei lebensbedrohenden Zuständen einschl. Reanimation
 - Schmerzbehandlung
5. Ernährungsphysiologie
- artgerechte und leistungsgerechte Ernährung des wachsenden, erwachsenen und alten Tieres
 - Diätetik bei Erkrankungen, Trächtigkeit und Laktation
6. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den unter I. genannten Tieren befassen
2. Abteilungen für Kleintiere an den Disziplinärkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
3. private Kleintierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind
4. zugelassene Praxen von zur Weiterbildung ermächtigter Fachtierärzte für Kleintiere
5. andere zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten

Anlage

Es sind insgesamt **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Weiterhin sollen **15 Fallberichte** verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1.	Innere Medizin	
1.1	EKG	20
1.2	Zytologie (inkl. Blutausstriche)	20
1.3	Knochenmarkspunktion	2
1.4	Röntgenuntersuchungen	50
1.5	Röntgenkontrastuntersuchung	10
1.6	Sonografie	50
1.7	Punktion von Körperhöhlen und Hohlorganen	20
1.8	Endoskopie	10
1.9	Interpretation von Laborberichten	50
2.	Chirurgie	
	Auge	
2.1	Operation an den Augenlidern	3
2.2	Nickhaut- u./o. Bindhautschürze	3
2.3	Bulbusextirpation oder -reposition	3
	Abdomen	
2.4	Enteroanastomosen/Enterotomie	5
2.5	Zystotomie	5
2.6	Splenektomien und/oder Nephrektomien	3
2.7	Ovar(Hyster)ektomien	5
2.8	Torsio ventriculi (intestinalis)-Operation	3
	Bewegungsapparat	
2.9	Lahmheitsdiagnostik mind. je fünf Vorder-, Hintergliedmaße und Wirbelsäule	30
2.10	Frakturbehandlung (auch konservativ)	5
2.11	Reposition einer Luxation	3
2.12	Assistenz bei Gelenk- und Knochenoperation	5
	Kastration	
2.13	Hund männlich und weiblich	5
2.14	Katze männlich und weiblich	5
2.15	Heimtiere, männlich und weiblich	5
2.16	Operation Kryptorchismus abdominalis/inguinalis	je 1
	Kopf	
2.17	Othämatom- oder Otitis-Operation	4
2.18	Zahnextraktion	20
2.19	davon mehrwurzelig	5

2.20	Parodontische Versorgung	4
2.21	Gaumensegel- oder Ventilnasen-Operation	1
	Sonstiges	
2.22	Tumoroperation	5
2.23	Mastektomie	3
2.24	Aufwendige Wundrevision	10
2.25	Urothomie/Urethrostomie	3
2.26	Inguinalhernienoperation	1
2.27	Perinealhernienoperation	1
3.	Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie	
3.1	Endoskopie	10

3.2	Vaginalzytologie/Deckzeitbestimmung	10
3.3	Sonografie	20
3.4	Geburtshilfe (davon 2 x sectio caesarea)	5
4.	Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin	
	Anästhesie	
4.1	Lokalanästhesie	15
4.2	Injektionsnarkose	25
4.3	Inhalationsnarkose	25
	Intensivmedizin	
4.4	Überwachung von Intensivpatienten	25

Schwerpunkt – Augenheilkunde beim Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Anwendung spezieller ophthalmologischer Kenntnisse und Verfahren bei Kleintieren.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere

III. Weiterbildungsgang:

1. ophthalmologische Tätigkeit bei Kleintieren an einschlägigen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder tierärztlichen Fachpraxen

2 Jahre

Zeiten, in denen während der Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt für Kleintiere überwiegend ophthalmologisch gearbeitet wurde, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

2. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.

3. Leistungskatalog:

Vorlage eines Leistungskatalogs, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden.

IV. Wissensstoff:

1. ophthalmologische Embryologie und Anatomie
2. Physiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Grundlagen und Technik der ophthalmologischen Untersuchung und der diagnostischen und chirurgischen Verfahren
6. Erkrankungen, Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Chirurgie von Orbita, Augenlid, Tränendrüse und Tränennasengang, Konjunktiva und Nickhaut, Cornea, Uvea anterior und Vorderkammer, Linse und hinterem Segment
7. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen

Schwerpunkt – Kardiologie beim Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Anwendung spezieller Kenntnisse und Tätigkeiten bei Kleintieren mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere

III. Weiterbildungsgang:

1. kardiologische Tätigkeit bei Kleintieren an einschlägigen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder tierärztlichen Fachpraxen oder

Forschungs- oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit dem Fachgebiet befassen

2 Jahre

Zeiten, in denen während der Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt für Kleintiere überwiegend kardiologisch gearbeitet wurde, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

2. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.

3. Leistungskatalog

Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden.

IV. Wissensstoff:

1. Ätiologie, Pathogenese, pathologische Anatomie, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnose und Differenzialdiagnose von Herz-Kreislauf-Erkrankungen beim Kleintier
2. Auswirkungen extrakardialer Erkrankungen auf das Herz-Kreislauf-System
3. invasive und nichtinvasive kardiovaskuläre Funktionsuntersuchungen: Röntgendiagnostik, EKG, Echokardiogramme und Ultraschalluntersuchungen des Herzens und der großen Gefäße, Punktionen der großen Gefäße und des Pericards, Angiokardiogramme und invasive Druckmessungen, Labordiagnostik
4. medikamentöse Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Schocktherapie

5. Intensivmedizin einschließlich künstlicher Beatmung, Behandlung akuter lebensbedrohlicher Herzrhythmusstörungen
6. Schrittmachertherapie
7. Indikationsstellung zu operativen Eingriffen am Herzen und an den großen Gefäßen
8. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Patientengut
3. Forschungs- oder wissenschaftliche Einrichtungen mit entsprechendem Arbeitsgebiet
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Labordiagnostik**I. Aufgabenbereich:**

Hämatologische, biochemische, molekularbiologische und parasitologische Diagnostik von Haustierkrankungen.

II. Weiterbildungszeit:**4 Jahre****III. Weiterbildungsgang:**

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen
Anrechenbar ist die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie z. B. Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Pathologie **bis zu 1 Jahr**

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. qualitative und quantitative hämatologische Untersuchungsmethoden, inkl. Blutgerinnung
2. biochemische, molekularbiologische, chemische und physikalische Untersuchungsverfahren mit biologischem Probenmaterial (ins. Blut, Punktate, Urin)
3. Funktionsteste der Organe und Stoffhaushalte
4. Zytologie

5. Gravimetrie, Titrimetrie, pH-Messung
6. Photometrie
7. Enzymaktivitäts- und enzymatische Metabolitbestimmungen
8. Analytik mit Chromatografieverfahren
9. Isotopen- oder Enzym- Immuntechniken
10. serologische Untersuchungsverfahren: Komplementbindungsreaktion, Agglutination, Präzipitation, Immunofluoreszenz- und Enzym- Immuntechniken
11. qualitative und halbquantitative parasitologische Untersuchungen
12. Methodenevaluation und Methodenvergleich einschließlich Qualitätskontrolle
13. Beurteilung von Laborbefunden einschließlich statistischer Verfahren
14. Verfahren zur Prüfung diagnostischer Zuverlässigkeit bei Screeningtesten
15. Grundlagen der Epidemiologie und der Diagnostik in Populationen
16. Grundlagen der klinischen Interpretation diagnostischer Ergebnisse
17. Grundsätze der Laborleitung einschließlich Organisation, Kalkulation, Sicherheit
18. Qualitätskontrolle
19. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. medizinische Tierkliniken oder Kleintierkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. anerkannte Laboratorien für veterinärmedizinische Diagnostik
3. einschlägige Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Anlage: Leistungskatalog

Es muss ein Nachweis (Testat des Weiterbildungsermächtigten) über nachfolgende Verrichtungen in der angeführten Zahl geführt werden: 500 Dokumentationen aus dem Wissensstoff insb. 1–4, 10, 11
Es sind 20 dokumentierte Fallberichte vorzulegen, davon fünf ausführlich, insbesondere aus Hämatologie, klinische Chemie, Urin, Zytologie, Punktate – Körperhöhlenflüssigkeiten, Liquor

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Lebensmittel**I. Aufgabenbereich:**

Das Fachgebiet umfasst den gesamten Bereich der Lebensmittel mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbrau-

cherschutz auf Basis der wissenschaftlichen Bewertung von Überwachungs- und Untersuchungsergebnissen. Hierzu gehören insbesondere Überwachung, Beratung, Untersuchung und Gutachterstätigkeit auf allen Stufen der Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und sonstigen

Behandlung von Lebensmitteln einschließlich der Technologie und der Betriebshygiene.

II. Weiterbildungszeit: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an einem wissenschaftlichen Institut gem. V Ziffer 1 zum Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet oder
2. praktische Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung bzw. in Betrieben/Institutionen, die Lebensmittel in Verkehr bringen, gemäß V Ziffer 2.

Bei einer Weiterbildung nach III. 1. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von mindestens 6 Wochen in einer für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde. Das Praktikum kann auch geteilt werden.

Bei einer Weiterbildung nach III. 2. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von mindestens 6 Wochen in der Lebensmitteluntersuchung. Das Praktikum kann auch geteilt werden.

Anrechenbar sind:

a. Vorbereitungszeit für die Ablegung der Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst, soweit diese sich unmittelbar mit dem Wissensstoff dieser Gebietsbezeichnung befasst

b. Weiterbildungszeit zu der Zusatzbezeichnung Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich **bis zu 12 Monaten**

c. tierärztliche Tätigkeit unter ermächtigter fachärztlicher Anleitung in einem Verarbeitungsbetrieb für Lebensmittel **bis zu 12 Monaten**

d. Mikrobiologie und Bakteriologie **bis zu 6 Monaten**

Für Fachtierärzte für Fleischhygiene oder Milchhygiene beträgt die Weiterbildungszeit **2 Jahre**

Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland von mindestens 160 Stunden sowie von mindestens 30 anerkannten Stunden über ein spezielles Lebensmittelfachgebiet, z. B. Fische, Milch und Milcherzeugnisse, Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltoxikologie.

5. Leistungskatalog

Nachweis der Erfüllung von insgesamt 20 verschiedenen testierfähigen Leistungen. Mögliche Leistungen sind in der Anlage aufgeführt. Die Leistungen müssen sich zu annähernd gleichen Teilen auf die Gebiete Lebensmittelüberwachung und Lebensmitteluntersuchung verteilen. Die im Katalog aufgeführten Leistungen sind unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes zu erbringen und durch diesen zu bestätigen.

IV. Wissensstoff:

1. Kenntnisse über Ursachen lebensmittelbedingter Gesundheitsschäden, insbesondere über Zoonosen, Lebensmittelinfektionen, Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln, epidemiologische (einschließlich der Biometrie) und toxikologische Aspekte, Verderbnisprozesse, Lebensmittelmikrobiologie, Gentechnologie, Einflüsse von Tierhaltung und Fütterung auf die Produktqualität, insbesondere -sicherheit, Aspekte des Tierschutzes und der Ökologie beim Inver-

kehrbringen von Lebensmitteln, Kriterien einer nachhaltigen Produktion

2. Kenntnisse über sensorische, mikrobiologische, histologische, immunologische, serologische, chemisch-analytische, biochemische, parasitologische, toxikologische, molekularbiologische und physikalische Untersuchungen (einschließlich Rückstandsanalytik) zur Bewertung von Lebensmitteln tierischen und nichttierischen Ursprungs
3. Kenntnisse der Technologien zur Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie sonstiger Behandlungsverfahren von Lebensmitteln
4. Verfahren und Prinzipien der Risikoanalyse mit Risikobewertung, Risikokommunikation und Risikomanagement
5. Kenntnisse über betriebliche Systeme zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere Kenntnisse über betriebliche Eigenkontrollsysteme, das HACCP-System, einschlägige Zertifizierungssysteme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit
6. Kenntnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung insbesondere der zugelassenen Betriebe sowie Fähigkeiten zur Überprüfung und Bewertung der Prozess-, Betriebs- und Personalhygiene in Lebensmittelbetrieben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften
7. Kenntnisse der einschlägigen Datenerfassungssysteme in der Lebensmitteluntersuchung und -überwachung

V. Weiterbildungsstätten:

1. fachbezogene Universitäts- oder Hochschulinstitute, Forschungsanstalten, amtliche Untersuchungseinrichtungen, ermächtigt fachtierärztlich geleitete Lebensmittellaboratorien oder gleichartige Einrichtungen des In- und Auslandes
2. Lebensmittelüberwachungsbehörden, Veterinärämter oder Betriebe und Institutionen, die Lebensmittel herstellen, be- und/oder verarbeiten oder gleichartige Einrichtungen des In- und Auslandes, die einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen

Anlage

In den Leistungskatalogen nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.

1. Überwachungs- und Kontrolltätigkeit
 - a. Erstellen und Bewerten von betrieblichen Eigenkontrollkonzepten einschließlich HACCP-Konzepten in zwei Betrieben verschiedener Betriebsarten (mind. 1 x EU zugelassen)
 - b. Abfassen von umfassenden Betriebskontrollberichten aus 3 Betrieben verschiedener Betriebsarten
 - c. Erstellung eines Bewertungsberichtes (Gutachten/Stellungnahme) zu einem Neubau- bzw. Rekonstruktions-Projekt für einen Lebensmittelbetrieb
 - d. Überprüfung/Aktualisierung des Kontrollzyklus für alle durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu überwachenden Einrichtungen
 - e. Bearbeitung eines Verdachtsfalls einer lebensmittelbedingten Gruppenerkrankung
 - f. Abfassung eines Zulassungs- oder Widerrufbescheides für einen Lebensmittelbetrieb
 - g. Bearbeitung beanstandeter Proben mit Durchführung von OWiG-Maßnahmen
 - h. Bearbeitung beanstandeter Proben ohne OWiG-Maßnahmen und Begründung, weshalb keine OWiG-Maßnahme
 - i. Erarbeitung einer Ordnungsverfügung mit sofortiger Vollziehung zur Abstellung schwerwiegender Mängel in einem Lebensmittelbetrieb
 - j. Abfassen einer EU-Schnellwarnung oder einer Folgemeldung
 - k. Entnahme von drei amtlichen Lebensmittelproben verschiedener ZEBS-Codes (davon mindestens eine lose Ware)
 - l. Entnahme von insgesamt drei Proben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP)

- m. Bearbeitung einer beanstandeten NRKP-Probe einschließlich Ursachenermittlung
 - n. Hygienekontrollproben in einem Lebensmittelbetrieb zur Verifizierung des Reinigungs- und Desinfektionserfolges und/oder zum Nachweis pathogener Keime
 - o. Sperre/Aufhebung der Sperre eines Milcherzeugers nach Notifizierung wegen Überschreitung der Zellzahlen und/oder Keimgehalte in der Rohmilch
 - p. praktische Durchführung eines Zoonosemonitorings in der Primärproduktion
2. Mikrobiologie
- a. Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl in Lebensmitteln
 - b. Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen mittels Tupfverfahren
 - c. Bestimmung des Oberflächenkeimgehaltes mit Abklatschspangen etc.
 - d. Anzüchtung, Identifizierung und Serotypisierung von Salmonellen
 - e. Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung lebensmittelhygienisch relevanter Verderbniserreger und pathogener Keime (aerobe und anaerobe Sporenbildner, Hefen und Schimmelpilzen, Enterobacteriaceae-Keime, Coliforme, *E. coli*, VTEC und EHEC, *Listeria monocytogenes*, *Staphylococcus aureus*)
 - f. Nachweis mikrobieller Toxine wie z. B. Staphylokokkenenterotoxin und Botulinumtoxin
 - g. Nachweis lebensmittelrelevanter Viren
 - h. Nachweis von Mykotoxinen
3. Parasitologie
- a. Nachweis von Trichinen
 - b. Nachweis fleischhygienerechtlich relevanter anderer parasitärer Veränderungen am Schlachttier
 - c. Nachweis von Fischnematoden und anderer parasitärer Veränderungen bei Fischen
4. Analytik/Sensorik
- a. Nachweis der Tierart
 - b. Lebensmittelhistologie
 - c. Bestimmung der Frische bzw. der Verderbnis bei Lebensmitteln
 - d. Anwendung physikalisch-chemischer Untersuchungsmethoden bei Lebensmitteln (Beispiel: pH-Wert-Bestimmung, Fettkennzahl, Histamingehalt)
 - e. sensorische Prüfung von Lebensmitteln
- Zur anrechenbaren Leistung gehören auch die entsprechende Probenvorbereitung sowie die Prüfung der korrekten Abpackung und Kennzeichnung, soweit vorhanden.
5. Gutachterliche Tätigkeit als wissenschaftliche/r Sachverständige/r Untersuchung und Begutachtung von mindestens zwei verschiedenen Lebensmittelproben

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Mikrobiologie

I. Aufgabenbereich:

Tätigkeiten auf allen Gebieten der Mikrobiologie (Bakteriologie/Mykologie, Virologie, unkonventionelle Erreger) bezogen auf Krankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen.

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten an den unter V. aufgeführten Einrichtungen **5 Jahre** Anrechenbar sind:
- a. die fachbezogene Tätigkeit auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Immunologie, Parasitologie, oder Pathologie **bis zu einem Jahr**
 - b. Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monaten**

Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 200 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung der Leistungsgebiete einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage)

IV. Wissensstoff:

1. Taxonomie, Aufbau, Stoffwechsel, genetische Kodierung und Regulation von Virulenzfaktoren bei Bakterien und Pilzen

2. Wirkung der wesentlichen Bakterientoxine und Mykotoxine im Tierkörper
3. Grundlagen der Nährbodenbereitung und ihrer Qualitätssicherung
4. Grundlagen der direkten und indirekten bakteriologischen und mykologischen Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken unter Einbeziehung kultureller, bakterioskopischer, molekularer und immunologischer Techniken sowie Grundlagen der Resistenzbestimmungen bei Bakterien und Pilzen
5. Epidemiologie, Pathogenese, Immunologie, Diagnostik und Bekämpfung (Therapie, Hygienemaßnahmen, Prophylaxe) von durch Bakterien und Pilze einschließlich ihrer Toxine verursachten Erkrankungen bei Tieren einschließlich Zoonosen. Besonders berücksichtigt werden sollen anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Krankheiten sowie Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger
6. mikrobiologische Methoden zum Nachweis von Infektionserkrankungen durch Bakterien und Pilze in Nutztierherden sowie zur systematischen Überwachung der Herdengesundheit (Herdendiagnostik)
7. Möglichkeiten und Grenzen der Infektionsprophylaxe (Impfstoffe, Desinfektionsmittel, Präbiotika, Probiotika, Resistenzmechanismen) und des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe
8. Taxonomie und Biologie von Viren
9. virologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken
10. Immunologie und Epidemiologie, Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung der Virusinfektionen der Tiere einschließlich der virusbedingten Zoonosen; Kenntnisse über unkonventionelle Erreger
11. Labordiagnostik, Serologie, Umgang mit Zellkulturen und molekularbiologische Verfahren
12. Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor
13. einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern
14. Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz
15. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Infektionsschutzgesetz, Biostoff-VO, Tierseuchenerreger-VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz (national und EU)

V. Weiterbildungsstätten:

1. mikrobiologische und virologische Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
2. Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
3. staatliche, kommunale oder private mikrobiologische und virologische Institute und Laboratorien
4. zugelassene mikrobiologische und virologische Einrichtungen der Industrie
5. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

Anlage

Es sind mindestens die nachfolgend aufgelisteten Tätigkeiten in dem benannten Umfang zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen.

	Aufgabenfeld und Art der Tätigkeiten	Anzahl an Fällen
1	Durchführung von bakterio- und mykologischen Arbeitsmethoden	
	Mikroskopie	100
	Biochemische Differenzierung	100
	Antigennachweis an Keimisolaten	50
	MALDI-TOF-Massenspektrometrie	50
	Polymerase-Kettenreaktion (PCR)	100
	Asservierung von Bakterien- und/oder Pilzstämmen	50
2	Taxonomische Zuordnung von Bakterien- und Pilzisolaten aus Probenmaterial	
	Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	100
	Anaerobe Bakterien	50
	Mikroaerobe Bakterien	50
	Hefen, Sprosspilze	50
	Dermatophyten	30
3	Feintypisierung von Bakterien oder Pilzen	
	Phänotypisch: Serotypisierung oder ähnliche Methoden	50
	Genetisch: Makrorestriktionsanalyse, Single- oder Multi-Lokus-Sequenz-Typisierung (SLST, MLST), Genom-Sequenzanalyse oder ähnliche Methoden	50
4	Keimzahlbestimmung	
	Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	20
	Anaerobe Bakterien	10
	Pilze	10
5	Prüfung der Empfindlichkeit von Bakterien gegenüber antimikrobiellen Wirkstoffen	
	Agardiffusionstest nach EUCAST- oder CLSI-Standards	50
	MHK-Bestimmung nach EUCAST- oder CLSI-Standards	50
	Isolierung und Identifizierung multiresistenter Bakterienstämme	20
6	Kulturell-bakteriologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
	Blut, Sekrete, Exkrete, Exsudate	150
	Organproben, z. B. aus Sektionen oder Abortmaterial	70
	Umgebungsproben und ähnliche Proben	20

7	Kulturell-mykologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
	Sekrete, Exkrete, Exsudate, Haut od. Haare	50
	Organproben, z. B. aus Sektionen und Abortmaterial	30
	Umgebungsproben und ähnliche Proben	10
8	Indirekter Nachweis von Bakterien- oder Pilzinfektionen bei Haus- oder Wildtieren inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
	Enzymimmuntest	50
	Komplement-Bindungsreaktion oder Agglutinations- oder Präzipitationstest oder IFN- γ -Test	20
9	Durchführung von virologischen Arbeitsmethoden	
	Herstellung von Zellkulturmedien	15
	Herstellung primärer Zellkulturen	15
	Kultivieren permanenter Zellkulturen	15
	Eikulturtechnik	15
	Kryokonservierung von Zellen	15
	Herstellung von Hybridzellen	15
10	Virologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
	Isolierung von Viren aus Probenmaterial	40
	Vermehrung von Viren in Zellkulturen	20
	Kryokonservierung von Viren	20
	Indirekter Virusnachweis mit Immunfärbungen	20
	Polymerase-Kettenreaktion	20
	Hämagglutinationstest	20
	Virusdifferenzierung und -typisierung	20
	Nukleinsäure-Sequenzierung	20
	Elektronenmikroskopie	20
11	Indirekter Nachweis von Virusinfektionen bei Haus- oder Wildtieren inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
	Neutralisationstest (Serum- und Virusneutralisation)	40
	Enzymimmuntest	40
	Agardiffusionstest	40
	Immunfluoreszenztest	40
	Hämagglutinationshemmungstest	40
12	Qualitätssicherung im Labor	
	Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Desinfektionsmaßnahmen	10
	Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Nähr- bzw. Zellkulturmedien	20
	Teilnahme an Ringversuchen	3
	Erstellung von Hygieneplänen	4
	Dokumentation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	50

Die o. g. bakteriologisch-mykologischen und virologischen Arbeitsmethoden sind in Laboren der Schutzstufe ≥ 2 durchzuführen.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Milchhygiene

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der Milchhygiene mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbraucherschutz.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten an den unter V. aufgeführten Einrichtungen Anrechenbar sind:

- a. Tätigkeit in der Milchhygiene bzw. in Betrieben/Institutionen, die Milch und Milcherzeugnisse in Verkehr bringen, gemäß V.2

bis zu 2 Jahren

Bei einer Weiterbildung nach III.1. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von insgesamt 6 Wochen in einer für die amtliche Milchhygieneüberwachung zuständigen Behörde. Das Praktikum kann auch geteilt werden.

Bei einer Weiterbildung nach III. 1. a. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von insgesamt 6 Wochen in fachbezogenen Universitäts- oder Hochschulinstituten oder Untersuchungsämtern, fachtierärztlich geleiteten Lebensmittellaboratorien oder gleichartigen Einrichtungen des In- und Auslands, sofern schwerpunktmäßig milchhygienische Fragestellungen bearbeitet werden. Das Praktikum kann auch geteilt werden.

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Kenntnisse über Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathologie der Laktation, artgerechte Haltung und Fütterung Milch liefernder Tiere, Tierkrankheiten, insbesondere Mastitiden, mit Einfluss auf die Hygiene und Qualität der Milch
2. Kenntnisse über Ursachen lebensmittelbedingter Gesundheitsschäden, insbesondere über Zoonosen, Lebensmittelinfektionen, Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln, epidemiologische (einschließlich der Biometrie) und toxikologische Aspekte, Verderbnisprozesse, Lebensmittelmikrobiologie, Gentechnologie, Einflüsse von Tierhaltung und Fütterung auf die Produktqualität, insbesondere -sicherheit, Aspekte des Tierschutzes und der Ökologie beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit den Schwerpunkten Milch und Milcherzeugnisse
3. Kenntnisse über sensorische, mikrobiologische, immunologische, serologische, chemisch-analytische, biochemische, toxikologische, molekularbiologische und physikalische Untersuchungen (einschließlich Rückstandsanalytik) zur Bewertung von Milch und Milcherzeugnissen
4. Vertiefung der unter 2. und 3. gewonnenen Kenntnisse unter praktischen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Technologien sowie der Maschinen- und Gerätekunde, Personal- und Betriebshygiene

einschließlich Hygieneprogramme, Prozesshygiene, Risikobewertung (HACCP)

5. Kenntnisse über QS-Systeme und Bewertung betrieblicher Eigenkontrollen
6. Überwachung des Verkehrs mit Milch und Milcherzeugnissen. Rückverfolgungssysteme in der Wirtschaft
7. einschlägige europäische und nationale rechtliche Vorschriften, insbesondere der Gebiete Milch, Milchhygiene, Tierschutz, Tierseuchen, Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierarzneimittel, Immissionsschutz, Abfallverwertung, DIN/ISO/CEN-Normen

V. Weiterbildungsstätten:

1. fachbezogene Universitäts- oder Hochschulinstitute und Forschungsanstalten, Untersuchungsämter, fachtierärztlich geleitete Lebensmittellaboratorien oder gleichartige Einrichtungen des In- und Auslands, sofern schwerpunktmäßig milchhygienische Fragestellungen bearbeitet werden
2. Lebensmittelüberwachungsbehörden, Veterinärämter oder Betriebe und Institutionen, die milchhygienische Aufgaben wahrnehmen bzw. Milch gewinnen, be- oder verarbeiten oder gleichartige Einrichtungen des In- und Auslands

Anlage

Es sind insgesamt mindestens 100 Leistungen der nachfolgenden Auflistung zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen.

1. Analytik/Sensorik
 - a. sensorische Prüfung von Milch und Molkereiprodukten
 - b. Bestimmung der Frische bzw. der Verderbnis bei Milch und Molke-reisprodukten
 - c. Bestimmung des pH-Wertes bei Milch und Molkereiprodukten
 - d. Bestimmung des Gefrierpunktes, der Hemmstoffe und der Zellzahl bei Rohmilch
 - e. Erhitzungsnachweise in Milch und Molkereiprodukten
 - f. Fett- und Eiweißbestimmung in Milch und Molkereiprodukten
 - g. Nachweis der Tierart in Milch und Molkereiprodukten
 - h. Probenvorbereitung
 - i. Prüfung der Verpackung und Kennzeichnung
 - j. Kenntnisse über moderne Schnellmethoden
2. Mikrobiologie
 - a. Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung nachfolgend aufgeführter Zoonose- bzw. Mastitiserreger nach der amtlichen Sammlung von 2.3 Untersuchungsverfahren des § 64 LFGB, Vorschriften der VDLUFA und des IDF bzw. Leitlinien der DVG und nachfolgender Rechtsvorschriften:
 - *Listeria monocytogenes*,
 - *Staphylococcus aureus*,
 - milchhygienisch relevante aerobe und anaerobe Sporenbildner,
 - milchhygienisch relevante *Streptococcus* spp.,
 - milchhygienisch relevante *Enterobacteriaceae*n und andere Keime, wie *Salmonella* spp. mit Serotypisierung, *E. coli* und verotoxinbildende *E. coli*, *Campylobacter coli* und *C. jejuni* sowie *Enterobacter sakazaki*,
 - b. milchhygienisch relevante Hefen und Schimmelpilze, Prototheken, Mykoplasmen/Acholeplasmen
 - c. Nachweis mikrobieller Toxine wie z.B. Staphylokokkenenterotoxin und Botulinumtoxin
 - d. Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl von Milch und Molke-reisprodukten
 - e. Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen mittels Tupfverfahren und anderen Methoden
 - f. Erfahrungen mit QS-Systemen in lebensmittelhygienischen Labo-ratorien

- g. Erfahrungen mit Schnellverfahren (z.B. Vidas, PCR) zur Identifizierung und Differenzierung verschiedener Erregerspezies bzw. Biotoxine
3. Leistungen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit (je Spiegelstrich mindestens 5)
 - a. Erstellung/Überarbeitung/Überprüfung eines betrieblichen Eigenkontrollkonzeptes in einer Molkerei, Käserei o. Ä. oder Erstellung/Überarbeitung/Überprüfung eines HACCP-Konzeptes für einen EU-zugelassenen Milchbe- und -verarbeitungsbetrieb
 - b. Abfassung von umfassenden Betriebskontrollberichten für milchbe- und -verarbeitende Betriebe verschiedener Produktionsstufen (Molkerei, Käserei o. Ä.)
 - c. Überprüfung/Aktualisierung der Risikoanalyse für eine zu überwachende Einrichtung
 4. Gutachterliche Tätigkeit als wissenschaftliche/r Sachverständige/r Erstellung je eines Gutachtens über die Untersuchung einer Milchprobe und eines Milcherzeugnisses einschließlich lebensmittelrechtlicher Beurteilung.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

I. Aufgabengebiet:

Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens entsprechend geltender Rechtsbestimmungen. Sie umfassen im Wesentlichen die Tätigkeitsbereiche Tierseuchenbekämpfung, Erhaltung und Förderung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Tiere, Überwachung der Lebensmittel und der Lebensmittelhygiene, Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Geflügelfleischuntersuchung, Tierschutz, Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln.

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

Die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen ist geregelt im § 50 (4) des Gesetzes zur Neuregelung des Heilberufsrechts im Land Brandenburg vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 138):

1. Erwerb des Zeugnisses über die Prüfung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung und
2. eine nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses abzuleistende zweijährige Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme

einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischbeschau.

IV. Wissensstoff:

1. Tierseuchenbekämpfung einschließlich Tierkörperbeseitigung
2. Tierhygiene, -ernährung und -zucht
3. Tierarzneimittelrecht
4. Tierschutz
5. Tiertransporte
6. Hygiene und Technologie der Lebensmittel, Verbraucherschutz
7. Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Geflügelfleischuntersuchung
8. Ökologie
9. allgemeine Verwaltungskunde
10. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

Die Weiterbildung wird in vom zuständigen Fachministerium besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Parasitologie

I. Aufgabenbereich:

Erkennung, Epizootologie, Behandlung und Vorbeugung von Parasitosen der Haus- und Wildtiere, der Reptilien, der Süßwasserfische und Bienen (Protozoologie, Helminthologie und Entomologie) sowie die tierexperimentelle Parasitologie.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an unter V. aufgeführten Einrichtungen
Anrechenbar ist:
die fachbezogene Tätigkeit in einem Grundlagenfach wie z. B. Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Virologie

jeweils bis zu 9 Monaten, insgesamt maximal 2 Jahre

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung eines Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen

IV. Wissensstoff:

1. parasitologische Diagnostik und Methodik (klassische, serologische und molekularbiologische Methoden)
2. Epidemiologie, Klinik, Pathologie und Meta- und Prophylaxe
3. Morphologie und Biologie der Parasiten
4. parasitäre Zoonosen
5. Kenntnisse in
 - a. allgemeine Pathologie der Infektionskrankheiten und Parasitosen im Speziellen
 - b. Hygiene
 - c. Immunologie
 - d. Toxikologie
 - e. Pharmakologie
 - f. Biochemie
 - g. Molekularbiologie
 - h. Arzneimittelrecht, insbesondere Rückstandsverhalten von Antiparasitika
 - i. Qualitätsmanagement (ISO/IEC 17025)
 - j. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute

2. Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
3. staatliche, kommunale oder private – parasitologische Institute und Laboratorien
4. Tätigkeit in zugelassenen Einrichtungen der Industrie
5. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.

Es müssen Nachweise über praktische Erfahrungen und Tätigkeiten auf folgenden Arbeitsgebieten erbracht werden:	Mindestanzahl
Passagierung von Parasiten:	
Aufbereiten von Parasitenstadien zur Gewinnung infektiösen Materials und Passagierung im Wirt bzw. der Zellkultur, Anzahl	10
Diagnostik parasitenbedingter Infektionskrankheiten in Einzel-tieren und Nutztierherden einschließlich Zoonosen:	
Molekularbiologische Untersuchungsmethoden einschließlich Speziesdifferenzierung morphologisch gleichartiger Parasiten	50
Parasitologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken zur Isolierung bzw. Bestimmung	
Bestimmung von Arthropoden	20
Bestimmung von Protozoen	50
Bestimmung von Trematoden	5
Bestimmung von Helminthen	100

Anlage

Es sind insg. mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Ver-richtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiter-bildungsberechtigten zu bestätigen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Fall-berichte verfasst werden.

Parasitologische Sektion	1
Histopathologische Untersuchungen	50
Antiparasitika-Resistenztests	50
Labororganisation	10
Aufstellung von Hygieneplänen	
Desinfektion	
Erstellung von Qualitätsmanagement-Dokumentationen	
Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Wirksamkeitsprüfung von Antiparasitika	10
Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Wirksamkeitsprüfung von Desinfektionsmitteln	5
Praktische Erfahrungen Arbeitssicherheit in Versuchstierhaltungen	1
Anfertigung eines Gutachtens, ggf. auch als Beispielgutachten zu einer parasitären Infektion	1

Im Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige praktische Erfahrun-gen und Tätigkeiten können auf Antrag anerkannt werden.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabenbereich:

Spezialkenntnisse in der Feststellung, Interpretation und gutachterlichen Bewertung krankhafter Prozesse bei Nutz-, Haus-, Heim-, Klein-, Ver-suchs-, Zoo- und Wildtieren auf der Grundlage pathologisch-anatomi-scher und mikroskopischer Untersuchungsmethoden und unter Berück-sichtigung weiterführender ätiologischer Diagnostikverfahren. Durchfüh-rung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Studien im Rahmen der Grundlagenforschung sowie der angewandten veterinärme-dizinischen Wissenschaften.

II. Weiterbildungszeit: 5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an einem oder mehreren der unter V.1–3 und 6 genannten Institute **bis zu 5 Jahren**
Tätigkeit an einer oder mehreren der unter V. 4–5 genannten Ein-richtungen **bis zu 2 Jahren**

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsver-anstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt 200 Stunden.

4. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Kenntnisse zur makroskopischen Diagnostik: Obduktion bei Nutz-, Haus-, Heim-, Klein-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren mit Sektions-techniken, tierschutzgerechten Tötungsmethoden und Probengewin-nung für ergänzende histologische, ätiologische, toxikologische und labordiagnostische Untersuchungen. Vorbereitung einer Obduktion, Infektionsprophylaxe, Ausstattung der Räumlichkeiten und Anlagen einschließlich Desinfektion und Tierkörperbeseitigung, einschlägige gesetzliche Regelungen.
2. Kenntnisse zur mikroskopischen Diagnostik: Präparationen und Aus-wertung von Geweben, Biopsien und zytologischen Präparaten mit den wichtigsten histologischen, immunhistologischen, enzymhisto-chemischen und molekularbiologischen Diagnoseverfahren; routine-mäßig angewandte elektronenmikroskopische Verfahren.
3. Kenntnisse über die Erstellung von Gutachten auf morphologischer Grundlage und zur Durchführung und morphologischen Auswertung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestim-mungen.

V. Weiterbildungsstätten:

Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie in einer der folgenden Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Pathologie an tierärztlichen Bildungsstätten
2. Abteilungen für Pathologie in Landesanstalten für das Gesundheitswesen, Veterinäruntersuchungsämtern, Landesanstalten für Tierseuchenbekämpfung oder staatlichen Gesundheitsdiensten
3. Abteilung für Pathologie oder Laboratorien in Landes- oder Bundesforschungsanstalten, in der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie in der Bundeswehr
4. Institute für Pathologie der medizinischen Fakultäten und Hochschulen im deutschsprachigen Bereich
5. niedergelassene, praktizierende Fachtierärzte für Pathologie
6. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbaren Arbeitsgebieten

Anlage

Die unten aufgeführten Zahlen stellen grundsätzlich Richtwerte dar. Diese bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung, spätestens alle fünf Jahre.

Die unter Punkt 1.1 a – d aufgeführten Zahlen können bis zu 20 Prozent untereinander kompensiert werden.

Über die Durchführung ist vom sich weiterbildenden Tierarzt eine tabellarische Aufstellung anzufertigen. Diese ist vom weiterbildungsermächtigten Tierarzt zu unterzeichnen und dem späteren Weiterbildungszeugnis als Anlage beizufügen.

1. Sektionstätigkeiten**1.1. Durchführung von Obduktionen (inkl. Histopathologie)**

- a. Großtiere (wie Pferde, Rinder, Schweine, Kleine Wiederkäuer, Kameliden) 180

- b. Kleintiere (wie Hunde und Katzen) 200
- c. Labortiere (wie Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster) 100
- d. Zoo- und Wildtiere, Reptilien, Geflügel und Fische 60
einschließlich der sachgemäßen Asservierung von Probenmaterial für weiterführende Untersuchungen und deren fallbezogener Einleitung (z. B. Histopathologie, Immunhistologie, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, chemisch-toxikologische Untersuchung, Ballistik) unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. Tierschutz, Tierkörperbeseitigung, Tierseuchengesetzgebung, Arbeitsmedizin, Biostoff-VO) sowie Fragen der Qualitätssicherung, Instrumentenkunde und molekularbiologischer Fragestellungen

- 1.2. Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von Obduktionen (1.1, a–d, inkl. Histopathologie, Immunhistologie und Einbeziehung molekularbiologischer Ergebnisse wie z. B. PCR und in situ-Hybridisierung) 250
2. Diagnostische Histopathologie
Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von bioptischen Präparaten, die das Spektrum der unter 1.1 genannten Tierarten umfassen: 1000
– davon immun- oder enzymhistochemische Präparate: 150
3. Diagnostische Zytologie
Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von zytologischen Präparaten aus den Bereichen Punktions-, Exfoliativ- und Aspirationszytologie einschließlich Liquorzytologie: 250
4. Forensik
Beteiligung an der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch-morphologischer und komplementärer Befunderhebungen

Schwerpunkt – Toxikopathologie**I. Aufgabenbereich:**

Die Toxikopathologie umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung toxikologischer Studien unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pathologie

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte **2 Jahre**

2. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.

3. Leistungskatalog

Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden.

IV. Wissensstoff:

Nachweis besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

1. pathologischer Anatomie aufgrund der Durchführung einer Mindestzahl von Obduktionen der üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen

2. histopathologischer Diagnostik aufgrund der Beurteilung einer Mindestzahl von Organen der üblichen Labortierspezies aus Studien unterschiedlicher Dauer, die dem nationalen bzw. internationalen Reglement entsprechen, für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen mit toxikologischer Relevanz
3. der selbstständigen Erstellung einer Mindestanzahl von Berichten mit bewertender, wissenschaftlich begründeter Stellungnahme zu toxikopathologischen Befunden bei den üblichen Labortierspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen

Nachweis von Kenntnissen

1. der nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung von toxikologischen Studien
2. aus den Nachbargebieten der Toxikopathologie, insbesondere aus den Gebieten Toxikologie, klinische Chemie, Pharmakologie sowie über den Einsatz statistischer Methoden

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einrichtungen, an denen toxikopathologische Studien an allen üblichen Labortierspezies durchgeführt und morphologisch ausgewertet werden, soweit sie unter Leitung eines Facharztes/Fachtierarztes mit der abgeschlossenen Weiterbildung bzw. mit der Schwerpunktbezeichnung Toxikopathologie stehen
2. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Pferde

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst Vorbeugung, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer, einschließlich der Überwachung der Fortpflanzung, der Fütterung und Haltung, von Tierschutz und Pferdesport, forensischer Medizin und Kaufuntersuchung.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen

Anrechenbar sind:

- a. Tätigkeiten als fachbezogener Fachtierarzt **bis zu 1 Jahr**
- b. Tätigkeiten als Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen **bis zu 6 Monaten**

- c. Tätigkeiten an einer zugelassenen Einrichtung oder Institut für Bildgebende Verfahren, Hufbeschlag oder einer Lehrschmiede, Mikrobiologie und Virologie, Parasitologie, Pathologie, Reproduktionsmedizin, Tierernährung, Tiergesundheitsamt, Tierzucht, auf einem Gestüt **bis zu 1 Jahr**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Tierschutz, Hippologie, insbesondere tiergerechte Nutzung von Pferden, tierschutzgerechter Pferdetransport
2. innere Erkrankungen einschließlich Infektions- und Hautkrankheiten einschließlich Parasitologie
3. chirurgische Erkrankungen, einschließlich Zahn- und Augenerkrankungen sowie spezielle Anästhesiologie inklusive Notfallmaßnahmen, Betreuung von Intensivpatienten und Schmerzbehandlung sowie Euthanasie
4. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie, einschließlich Zuchttauglichkeitsprüfungen, Erbkrankheiten, Pferdezucht und -besamung
5. Erkrankungen der Neugeborenen sowie hygienische Maßnahmen der Zuchtbetriebe
6. bildgebende Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigrafie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz
7. Hufbeschlag und Hufkrankheiten
8. Tierschutz- sowie artgerechte Pferdehaltung und -fütterung, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe
9. Pferdesportmedizin, Leistungsphysiologie und Aufgaben im Pferdesport
10. Labormedizin
11. Qualitätssicherungsprogramme
12. forensische Medizin einschließlich Kaufuntersuchung und Versicherungsrecht

13. biomedizinische Sicherheit sowie Sterilisation von Untersuchungsgeräten (Reinigung und Desinfektion), Praxis- und Klinikhygiene
14. einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. tierseuchenrechtliche und arzneimittelrechtliche Bestimmungen)

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Abteilungen für Pferde an den Disziplincliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
3. private Pferdekliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind
4. zugelassene Praxen zur Weiterbildung ermächtigter Fachtierärzte für Pferde
5. andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Anlage

Nr	Verrichtung	Anzahl
1.	Innere Medizin	
1.1	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems (inkl. Schock)	15
1.2	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Atmungsapparates	25
1.3	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Verdauungsapparates	25
1.4	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Harnorgane	5
1.5	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der endokrinen Organe	5
1.6	Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten und Parasitosen	10
1.7	Koprologische Untersuchung	5
1.8	Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten	10
1.9	Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems	10
1.10	Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Muskulatur	5
1.11	Entnahme von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten	10
1.12	Untersuchung von Körperflüssigkeiten, inkl. Mikroskopie (z. B. TBS, BAL, Harn)	5
2.	Chirurgie	
2.1	Diagnostische Abklärung und Therapie von Verletzungen/Wunden	25
2.2	Diagnostik und Operation am Geschlechtsapparat	15
2.3	Diagnostik und chirurgische Therapie von Hauttumoren	5
2.4	Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Kopfes und des Halses ¹	8
2.5	Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Thorax ¹	2
2.6	Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Bauches ¹	10
	Anästhesiologie	
2.7	Sedierung	10
2.8	Lokalanästhesie	5
2.9	Allgemeinanästhesie	10
2.10	Euthanasie	5

3.	Orthopädie	
3.1	Eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung inkl. Röntgen, Sonografie und anderer bildgebender Verfahren	25
3.2	Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimbeutel	20
3.3	Erkrankungen des Hufes, Hufbeschlag, Beschlagsbeurteilung und Indikationsstellung für orthopädischen Hufbeschlag	20
3.4	Leitungsanästhesien	20
3.5	Anästhesie synovialer Einrichtungen	10
3.6	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Wirbelsäule	5
3.7	Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen	5
4.	Augenheilkunde	25
5.	Kaufuntersuchung²	20
6.	Gynäkologie, Geburtskunde, Andrologie	
6.1	Manuelle und sonografische Untersuchung der Geschlechtsorgane der Stute inklusive Trächtigkeitsdiagnostik	20
6.2	Entnahme von Tupferproben und Biopaten	10
6.3	Vaginoskopische Befunderhebung	10

6.4	Vaginal-, Uterusspülungen	10
6.5	Gynäkologische Zyklusdiagnostik und Hormontherapie	10
6.6	Geburtshilfe	5
6.7	Puerperale Erkrankungen	5
6.8	Biotechnologie der Fortpflanzung (künstliche Besamung, Embryotransfer)	10
6.9	Diagnose und Therapie der Deckinfektionen von Stute und Hengst	10
6.10	Klinisch-andrologische Untersuchung des Hengstes	5
7.	Fohlenkrankheiten	
7.1	Klinische Untersuchung des neugeborenen Fohlens, Erstversorgung	15
7.2	Diagnose und Therapie spezifischer Erkrankungen des Fohlens	15

¹ Teilnahme, nicht unbedingt eigene Verrichtung des chirurg. Eingriffs

² Mitwirkung bei Kaufuntersuchungen einschl. eigener schriftlicher Befundbeschreibung und Beurteilung der Röntgenbilder

Es sind 8 ausführliche Fallberichte und 32 Kurzberichte aus den im Leistungskatalog unter Nr.1–7 aufgeführten Gebieten vorzulegen.

Schwerpunkt – Augenheilkunde beim Pferd

I. Aufgabenbereich:

Anwendung spezieller ophthalmologischer Kenntnisse und Verfahren bei Pferden.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde

III. Weiterbildungsgang:

- ophthalmologische Tätigkeit bei Pferden an einschlägigen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder tierärztlichen Fachpraxen

2 Jahre

Zeiten, in denen während der Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt für Pferde überwiegend ophthalmologisch gearbeitet wurde, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

2. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.

3. Leistungskatalog

Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden.

IV. Wissensstoff:

- ophthalmologische Embryologie und Anatomie
- Physiologie des Auges
- Immunologie des Auges
- Neuroophthalmologie
- Grundlagen und Technik der ophthalmologischen Untersuchung und der diagnostischen und chirurgischen Verfahren
- Erkrankungen, Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Chirurgie von Orbita, Augenlid, Tränendrüse und Tränennasengang, Konjunktiva und Nickhaut, Cornea, Uvea anterior und Vorderkammer, Linse und hinterem Segment
- Traumatologie des Bulbus und seiner Umgebung inkl. rekonstruktiver Maßnahmen
- einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
- tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen

Schwerpunkt – Orthopädie beim Pferd

I. Aufgabenbereich:

Anwendung spezieller orthopädischer Kenntnisse und Tätigkeiten bei Pferden.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde

III. Weiterbildungsgang

- orthopädische Tätigkeit bei Pferden an einschlägigen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder tierärztlichen Fachpraxen **2 Jahre** Zeiten, in denen während der Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt für Pferde überwiegend im orthopädischen Bereich gearbeitet wurde, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

2. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.

3. Leistungskatalog

Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden.

IV. Wissensstoff:

1. eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung einschließlich Röntgen, Sonografie und anderer bildgebender Verfahren (Szintigrafie, Thermografie, CT, MRI)
2. Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten
3. Hufbeschlag und Beschlagsbeurteilung
4. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnen, Sehenscheiden und Schleimbeutel, inkl. Orthopädische Operationen, Arthroskopie

5. Diagnostik und konservative Therapie von Krankheiten des übrigen Stützapparates (Wirbelsäule, Gliedmaßen)
6. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Skelettmuskulatur
7. orthopädische Krankheiten beim Fohlen
8. Anlegen von Verbänden und Schienen
9. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen

Schwerpunkt – Reproduktionsmedizin beim Pferd**I. Aufgabenbereich:**

Erhaltung und Verbesserung der Produktions- und Reproduktionseigenschaften von männlichen und weiblichen Pferden durch zuchttechnische, biotechnologische und endokrinologische Verfahren, insbesondere der instrumentellen Samenübertragung, des Embryotransfers und der damit assoziierten Techniken unter Einbeziehung artgerechter und umweltschonender Methoden, Erkennung von Dysfunktionen der Genitalorgane sowie der Prophylaxe und Bekämpfung von Erkrankungen der Genitalorgane, der Milchdrüse und der Neugeborenen.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit im Bereich Reproduktionsmedizin bei Pferden an einschlägigen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, tierärztlichen Fachpraxen oder zugelassenen Einrichtungen für Zuchtthygiene oder Reproduktionsmedizin **2 Jahre** Zeiten, in denen während der Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt für Pferde überwiegend im Bereich Reproduktionsmedizin gearbeitet wurde, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

2. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.

3. Leistungskatalog

Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden.

IV. Wissensstoff:

1. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung von Pferden, Genetik und Erbpathologie
2. Deckinfektionen von Stute und Hengst
3. Geburtshilfe
4. Samengewinnung, -untersuchung und -verarbeitung
5. Biotechnologie der Fortpflanzung
6. Euterkrankheiten
7. Jungtierkrankheiten, Missbildungen, Immunglobulinmangel, Mekoniumverhaltung, Atresia ani, Atresia coli, Nabeluntersuchung, Urachusfistel, lebensschwache Fohlen, neonatale Septikämie, Harnblasenruptur, Fehlstellungen
8. Bestandsbetreuung, Tierhaltung, Ernährung
9. forensische Untersuchung und Fallbegutachtung
10. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut
3. Einrichtungen für Zuchtthygiene oder Reproduktionsmedizin
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Pferdechirurgie**I. Aufgabenbereich:**

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der chirurgischen und orthopädischen Krankheiten der Einhufer einschließlich Augen-, Zahn- und Hufkrankheiten.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen.

Anrechenbar sind:

- a. die Gebietsbezeichnung Pferde **bis zu 2 Jahren**
- b. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde **bis zu 2 Jahren**
- c. Tätigkeit an einem Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik, Institut für Pathologie, Institut für Reproduktionsmedizin, Institut für bildgebende Diagnostik, Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monaten**

Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage)

IV. Wissensstoff:

1. Gesamtgebiet der Pferdechirurgie und -orthopädie einschl. Hufbeschlagkunde
2. bildgebende Diagnostik
3. Augen- und Zahnheilkunde
4. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
5. Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
6. Kenntnisse zur Erstellung eines Gutachtens
7. einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht

V. Weiterbildungsstätten:

1. einschlägige Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Pferdekliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind
3. zugelassene Praxis einer/-s zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierärztin/Fachtierarztes für Pferdechirurgie
4. andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten

Anlage

Dokumentation von durchgeführten Operationen gemäß Leistungskatalog. Es sind mindestens 250 Operationen durchzuführen, von denen 100 als Erstchirurg unter Anleitung des weiterbildungsermächtigten Fachtierarztes vorzunehmen sind. Mindestens 50 Prozent der im Leistungskatalog aufgeführten Operationen müssen durchgeführt worden sein, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Weichteilchirurgie, orthopädischer und traumatologischer Chirurgie zu gewährleisten ist. Ferner sind 250 sonstige Verrichtungen in einem ausgewogenen Verteilungsverhältnis zu erbringen, von denen 50 Prozent zu dokumentieren sind. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten verfasst werden.

Nr.	Verrichtung
1.	Chirurgie
	Weichteile
1.1.	Haut
1.2.	Kopf und Hals
1.3.	Thorax
1.4.	Abdomen
1.5.	Urogenitaltrakt Orthopädie/Neurochirurgie
1.6.	Gelenkchirurgie/Arthroskopie
1.7.	Orthopädische Weichteilchirurgie (Operationen an Bändern, Sehnen, Sehnenscheiden Schleimbeuteln, Muskeln)

1.8.	Operationen am Huf
1.9.	Osteosynthese
2.	nicht chirurgische Verrichtungen
	Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
2.1.	Sedation
2.2.	Injektionsnarkose
2.3.	Inhalationsnarkose, assistierte Beatmung
2.4.	Narkoseüberwachung
2.5.	Lokalanästhesie einschl. Leitungsanästhesie
2.6.	Betreuung von Intensivpatienten, apparatives Monitoring
2.7.	Infusionstherapie
	Orthopädie
2.8.	Eingehende Diagnostik und prognostische Beurteilung von Lahmheiten, erforderlichenfalls unter Anwendung diagnostischer Spezialverfahren (diagnostische Anästhesie, Röntgen, Sonografie etc.)
2.9.	Hufbeschlagkunde
2.10.	Indikationsstellung für orthopädischen Hufbeschlag
2.11.	Diagnostik und Therapie von Hornspalten
2.12.	Diagnostik und konservative Therapie von Hufrehe
2.13.	Diagnostik und Therapie von Sehnen- und Sehnenscheidenerkrankungen
2.14.	Diagnostik und Therapie von Fehlstellungen beim Fohlen
	Bildgebende Diagnostik
2.15.	Röntgen
2.16.	Sonografie
2.17.	vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie
2.18.	Konjunktivalabstrich für bakteriologische und zytologische Untersuchungen
2.19.	Tonometrie
	Therapeutische Maßnahmen bei
2.20.	Lidverletzungen
2.21.	Bulbustraua/traumatische Uveitis
2.22.	Ulcus corneae
2.23.	Keratitis
2.24.	Konjunktivitis
2.25.	Equine rezidivierende Uveitis
2.26.	Glaukom
2.27.	Veränderungen der Linse
	Zahnheilkunde
2.28.	Stomatologische Untersuchungen Röntgenstatus Zähne/Kiefer
2.29.	Zahnkorrekturen
2.30.	Zahnextraktionen

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Physiologie

I. Aufgabenbereich:

Erforschung grundlegender Funktionen der Lebensvorgänge, insbesondere bei Wirbeltieren, Abgrenzung physiologischer und pathophysiologischer Funktionen des Organismus, Erarbeitung spezieller Kenntnisse in der Versuchstechnik an biologischem Material

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten an den unter V. aufgeführten Einrichtungen

2. Publikationen:

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage)

IV. Wissensstoff:

Es ist profundes Wissen über die Lebensvorgänge auf den Ebenen der Zelle, der Gewebe, der Organe und des gesamten Organismus sowie deren Regulation nachzuweisen. Dazu sind grundlegende Kenntnisse in folgenden Bereichen Voraussetzung:

1. Kenntnisse der Physiologie
 - a. Grundlagen der Zellphysiologie einschließlich Methoden zellbiologischer Arbeitens
 - b. nervale und hormonelle Informationsvermittlung
 - c. Motorik und Muskelphysiologie

- d. Anpassung des Organismus an Belastung
 - e. Sinnesphysiologie, insbesondere Nozizeption und Schmerzverarbeitung
 - f. Blut und Immunabwehr
 - Funktionen
 - Grundlagen der hämatologischen Labordiagnostik
 - g. Funktion und Regulation von Herz und Kreislaufsystem
 - h. Funktion und Regulation der Atmung
 - i. Funktion und Regulation der Niere
 - j. Physiologie des Magen-Darm-Traktes
 - k. Reproduktion bei weiblichen und männlichen Tieren
 - l. Milchbildung, Milchzusammensetzung und Steuerung der Laktation
 - m. Wärmebilanz und Temperaturregulation
 - n. Regulation des Wasser- und Elektrolythaushaltes
 - o. Regulation des Säure-, Basenhaushaltes
 - p. Energiehaushalt
2. Kenntnisse im Tierschutz
 - a. Einschlägige Rechtsvorschriften
 - b. spezielle Versuchstechniken an Labor- und Nutztieren
 - c. Versuchsplanung und Datenauswertung

V. Weiterbildungsstätten:

1. einschlägige Institute tierärztlicher Bildungsstätten
2. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

Anlage

Erbringen folgender praktischer Leistungen, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind:

1. Betreuung von mindestens zwei nach Tierschutzgesetz genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Tierversuchen als Versuchsleiter bzw. Stellvertreter
2. experimentelles Arbeiten an Organismen, Organen und deren Substrukturen

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prävention von Erkrankungen der Geschlechtsorgane und der Milchdrüse sowie Erkrankungen der Neonaten; Aufrechterhaltung, Steigerung und Steuerung der Reproduktion der Haussäugetiere durch präventive, therapeutische und biotechnologische Maßnahmen

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen.

Anrechenbar sind:

- a. Tätigkeiten an folgenden Einrichtungen:
 - Besamungs- oder Embryotransferstationen
 - fachbezogene Tiergesundheitsdienste bzw. Tiergesundheitsämter
- b. anerkannte Weiterbildungsstätten für die Erlangung des Fachtierarztes für Pferde, Schweine, Wiederkäuer, Kleintiere und Heimtiere
- c. Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

jeweils bis zu sechs Monaten und insgesamt bis zu einem Jahr. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage)

IV. Wissensstoff:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

1. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, Genetik, Erbpathologie und Möglichkeiten der Fertilitätskontrolle
2. Biotechnologie der Fortpflanzung
3. Erkrankungen der Neugeborenen und der Milchdrüse

4. Bestandsbetreuung, Tierhaltung, Ernährung im Zusammenhang mit Störungen der Fruchtbarkeit
5. einschlägige rechtliche Vorschriften insbesondere im Bereich Tierchutz, Tierzucht und Arzneimittelrecht

V. Weiterbildungsstätten:

1. fachspezifische Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten
3. private Tierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind
4. zugelassene Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Reproduktionsmedizin

Anlage

Es sind insgesamt **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen und zu dokumentieren, neben den 275 vorgegebenen Fällen sind die übrigen frei wählbar. Daneben sind gutachterliche Stellungnahmen nachzuweisen.

1.	Gynäkologie	50
	gynäkologische Untersuchung	25
	gynäkologische Eingriffe und Operationen	25
2.	Andrologie	50
	andrologische Untersuchung	10
	andrologische Eingriffe und Operationen	10
	Samengewinnung	10
	spermatologische Untersuchung	10
	Konfektionierung von Samenzellen	10

3.	Besamung und Trächtigkeitsdiagnose	50
	Besamung	25
	Trächtigkeitsdiagnostik	25
4.	Geburtshilfe und peripartale Probleme	35
	geburtshilfliche Untersuchung	10
	Geburtshilfliche Eingriffe und Operationen	15
	Untersuchung und Behandlung von Erkrankungen in der Nachgeburtsphase	10
5.	Neonatologie	50
	Untersuchung von Neugeborenen	25
	Behandlung von Neugeborenenenerkrankungen	25
6.	Milchdrüse	20
	Untersuchung der Milchdrüse	10
	Behandlung von Erkrankungen der Milchdrüse	10
7.	Tierhaltung und Herdenbetreuung	10
	Fallanalysen von Fruchtbarkeitsstörungen als Bestandsproblem bzw. aufgrund von Mängeln in der Haltung und/oder Ernährung	10
8.	Embryotransfer und assoziierte Biotechniken	10

Es sind 15 ausführliche Fallberichte aus den im Leistungskatalog unter Nr.1–7 aufgeführten Gebieten zu erstellen. Dabei soll aus sechs Gebieten mindestens ein Fallbericht stammen.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Reptilien

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Versorgung von Reptilien.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten an den unter V. aufgeführten Einrichtungen. Anrechenbar sind, sofern die unter I. angegebenen Tierarten angemessen vertreten sind:
 - a. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere **bis zu 1 Jahr**
 - b. Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen Kleintiere, Zootiere **bis zu 1 Jahr**
 - c. Zusatzbezeichnung Reptilien **bis zu 2 Jahren**
 - d. Tätigkeiten an einer zugelassenen Einrichtung/Institut für Bildgebende Diagnostik, klinische Laboratoriumsdiagnostik, Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie und/oder Virologie, Parasitologie, Pathologie **bis zu 6 Monaten**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen,

bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. biologische Systematik
2. Anatomie, Physiologie und Ethologie von Reptilien
3. artgerechte Haltung undaltungsbedingungen
4. artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
5. Handhabung, Fixation und Gefahrenverhütung
6. klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe
7. Laboruntersuchungen und Interpretationen von Befunden,
8. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen
9. Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechselkrankheiten, Hauterkrankungen, onkologischen, geriatrischen und haltungsbedingten Erkrankungen
10. Fortpflanzung
11. postmortale Diagnostik
12. Arzneimittelanwendung

13. spezielle Anästhesie, Analgesie und Chirurgie bei Reptilien
14. Management von Reptilienkollektionen
15. Tier- und Artenschutz
16. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierartenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den unter I. genannten Tieren befassen
2. Abteilungen für Reptilien an den Disziplincliniken der tierärztlichen Bildungsstätten sofern sie sich schwerpunktmäßig mit den unter I. genannten Tieren befassen
3. Kleintierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind, sofern sie sich in ausreichendem Maße mit den unter I. genannten Tieren befassen
4. zugelassene Praxen zur Weiterbildung ermächtigter Fachtierärzte für Reptilien
5. andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Arbeitsgebiet

Anlage

Es sind insgesamt **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Neben 420 vorgegebenen Fällen sind die übrigen frei wählbar.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1.	Behandlung Innerer Erkrankungen davon	
1.1	Ernährungsbedingte Krankheiten	20
1.2	Krankheiten des Respirationssystems	20
1.3	Krankheiten des Gastrointestinaltraktes	20
1.4	Krankheiten des Harntraktes	10
1.5	Lebererkrankungen	5
2.	Krankheiten des Reproduktionsapparates	15

3.	Behandlung von Hautkrankheiten	10
4.	Behandlung von Panzerkrankheiten	10
5.	Behandlung von Augenkrankheiten	10
6.	Behandlung neurologischer, toxikologischer, neoplastischer, kardiovaskulärer oder orthopädischer Erkrankungen	20
7.	Chirurgische Behandlungen	
7.1	Abszessbehandlungen	20
7.2	Panzerverletzungen	10
7.3	der Verdauungsorgane	10
7.4	des Harn- und Geschlechtsapparates	10
7.5	des Bewegungsapparates	10
8.	Allgemeinanästhesie und Immobilisation	40
9.	Röntgenuntersuchung	40
10.	Ultraschalluntersuchung	20
11.	Endoskopie, CT, MRT	10
12.	Zytologische Untersuchungen	20
13.	Hämatologische und blutchemische Untersuchungen	20
14.	Mikrobiologische Untersuchungen	20
15.	Parasitologische Untersuchungen	40
16.	Beratungsleistungen insbesondere in Kollektionen oder bei Händlern, Nachzucht- bzw. Umweltschutzprojekten, Auffangstationen...	10

Es sind 15 ausführliche Fallberichte vorzulegen, die den Leistungskatalog repräsentieren.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Rinder

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik Therapie und Prophylaxe der Erkrankungen der Rinder auf Einzeltier- und Herdenbasis. Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierwohl, Zucht sowie Sicherung der Qualität der von Rindern erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten an den unter V. aufgeführten Einrichtungen.
Anrechenbar sind:
 - a. Tätigkeiten in Rindergesundheitsdiensten, die nicht therapeutisch tätig sind **bis zu 2 Jahren**
 - b. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt Reproduktionsmedizin **bis zu 2 Jahren**
 - c. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für kleine Wiederkäuer **bis zu 1 Jahr**
 - d. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pathologie, Parasitologie, Mikrobiologie, Virologie, Milchhygiene, Tierzucht, Tierernährung, Reproduktionsmedizin (Schwerpunkt: andere Spezies), Tierhygiene und Epidemiologie **bis zu 6 Monaten**

- e. Weiterbildungszeiten zur Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb Rind **bis zu 6 Monaten**

Anrechenbare Weiterbildungszeiten sollten jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtzeit der anrechenbaren Weiterbildungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Innere Medizin
 - a. Ursachen und Prävention sowie Symptome, Prognose und Behandlungsmöglichkeiten der relevanten Erkrankungen beim Rind
 - b. Durchführung von ergänzenden Untersuchungen und Interpretation der daraus resultierenden Ergebnisse
 - c. Kenntnisse zur Kosten/Nutzen-Analyse der möglichen diagnostischen, präventiven und therapeutischen Maßnahmen
2. Chirurgie
 - a. allgemeine Chirurgie (Asepsis/Antisepsis, Nahttechniken an Haut, Muskulatur und Hohlorganen, Klauenbehandlung und Verbände)
 - b. Ursachen und Prävention, sowie Symptome, Prognose und Therapie der relevanten Erkrankungen des Bewegungsapparates des Rindes
 - c. Indikationen und die Methoden zur chirurgischen Behandlung von Erkrankungen des Bewegungsapparates, innerer Organe und des Euters
 - d. ergänzende Untersuchungen und Interpretation der daraus resultierenden Ergebnisse
 - e. moderne Anästhesiemöglichkeiten und Schmerzbekämpfung
 - f. häufige Operationen inkl. Nachbehandlung (s. Anlage)
 - g. Kosten/Nutzen-Analyse chirurgischer Interventionen
3. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie (inkl. Zucht und Zuchthygiene)
 - a. Fortpflanzungsbiologie des Rindes
 - b. Erkennung von physiologischen und pathologischen Zuständen der Reproduktionsorgane durch klinische und sonografische Untersuchungen
 - c. zuchttechnische, diagnostische und therapeutische Eingriffe am Genitalapparat
 - d. Störungen des normalen Geburtsverlaufs und deren Behebung, einschließlich der erforderlichen chirurgischen Interventionen
4. Bestandsmedizin
 - a. Beurteilung der die Herdengesundheit beeinflussenden Faktoren und Kenntnis von Strategien zur systematischen Gesunderhaltung der Einzeltiere eines Bestands
 - b. Analyse und Interpretation von Betriebsdaten mit dem Ziel daraus betriebsspezifische Vorschläge zur Verbesserung der Herdengesundheit abzuleiten
 - c. Eigenschaften von Futtermitteln einschließlich ihrer Konservierung, der Rationsgestaltung und Fütterungstechnik
 - d. Indikatoren zur Beurteilung von Tiergesundheit und Tierwohl
 - e. Hygiene und Biosicherheit
 - f. Stalldesign, Stallklima, Lüftung, und Stalltechnik
 - g. Beurteilung der Melkarbeit und der Melktechnik,
 - h. Ursachen und Prävention, sowie Diagnose und Bekämpfung bestandsweise auftretender sogenannter Produktionskrankheiten (z. B. Störungen des Intermediär- oder Pansenstoffwechsels,

Fruchtbarkeitsstörungen, Mastitiden, Klauenerkrankungen) und Infektionskrankheiten

- i. Erkennung von Managementfehlern auf Betriebsebene
 - j. Kenntnisse sinnvoller weiterführender Untersuchungen und Erarbeitung praktikabler, situationsgerechter Lösungsvorschläge
5. Einschlägige Rechtsvorschriften und Veterinary Public Health, insbesondere
 - a. Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung
 - b. fachbezogene Kenntnisse in den Bereichen Verbraucherschutz und Qualitätssicherung
 - c. Arzneimittelgesetzgebung einschließlich des verantwortungsvollen Umgangs mit antimikrobiell wirksamen Substanzen
 6. Landwirtschaftliches Umfeld
 - a. Tierhaltung in Deutschland (verschiedene Haltungsformen und Einrichtungen)
 - b. Preisgestaltung der tierischen Produkte (Milchpreise, Prämien bzw. Abzüge, Fleischpreise)
 - c. marktregulierende Maßnahmen
 - d. Subventionen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Rindergesundheitsdienste, sofern sie diagnostisch, prophylaktisch und therapeutisch tätig sind.
3. Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Rinder
4. Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Rinder
5. tierärztliche Praxis, auch die eigene, mit einschlägigem Patientengut
6. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Anlage

Es sind **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen und zu dokumentieren.

Nr.	Gebiet	Anzahl
1.	Innere Medizin	100
2.	Chirurgie, Orthopädie und Anästhesiologie	100
3.	Zuchthygiene, Gynäkologie, Geburtshilfe, Neonatologie und Andrologie	200
4.	Herdenmanagement und Beratung	50
5.	Verbraucherschutz und Umwelthygiene	25
6.	Laboratoriumsmedizin	25

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Schweine**I. Aufgabenbereich:**

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen der Schweine auf Einzeltier- und Herdenbasis. Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierschutz, Zucht sowie Sicherung der Qualität der vom Schwein erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit:**4 Jahre****III. Weiterbildungsgang:**

1. Tätigkeiten an den unter V. aufgeführten Einrichtungen.

Anrechenbar sind:

- a. Tätigkeiten in Schweinegesundheitsdiensten, die nicht therapeutisch tätig sind **bis zu 2 Jahren**
- b. Tätigkeit an einem Institut für Mikrobiologie und Virologie, für Pathologie, Parasitologie, Reproduktionsmedizin, Tierzucht und Tierernährung oder Epidemiologie und Tierhygiene **bis zu 1 Jahr**

Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Krankheiten der Schweine einschließlich Infektions-, Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten und Parasitosen
2. klinische Untersuchung des Schweines
3. Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe der Krankheiten des Schweines
4. Sedation, Anästhesie sowie Operationen und zootechnische Maßnahmen am Schwein
5. Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzucht-krankheiten
6. Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und Anwendungstechniken)
7. spezielle Labordiagnostik einschließlich Beurteilung von mikrobiologischen, serologischen und parasitologischen Untersuchungsergebnissen
8. Interpretation pathologisch-anatomischer Befunde einschließlich der Beurteilung von Ergebnissen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung
9. klinische Pharmakologie
10. Ethologie und Tierschutz
11. Stallbau, Stallreinigung sowie Stallklimauntersuchung und -beurteilung
12. Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprogramme
13. Ernährung und Fütterung des Schweines (Futterzusammensetzung, Qualität, Quantität, Fütterungstechnik und -hygiene, Trinkwasserversorgung und -qualität, Aufstellung und Optimierung eines Futterplanes mittels EDV)
14. Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation (integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung)

15. Herdenmanagement und EDV-Systeme, betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
16. Bestand- und problemorientierte Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte
17. Schweinezucht (Verfahren, Organisation, Rassen, Hybridisation, Erbpathologie, Tierbeurteilung, Kataloginterpretation)
18. Transport, Transportverluste, Transporthygiene, Beschaffenheit der Fahrzeuge
19. Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der vom Schwein stammenden Lebensmittel, Qualitätssicherungssysteme
20. Umwelthygiene, Umweltmanagement
21. Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation
22. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Schweinegesundheitsdienste, sofern sie diagnostisch, prophylaktisch und therapeutisch tätig sind
3. durch die Kammer zugelassene Fachtierarztpraxen oder -kliniken
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet
5. Institute, die sich mit der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Schweinekrankheiten beschäftigen.

Anlage

Es sind **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen und zu dokumentieren:

Nr.	Gebiet	Anzahl
1.	Innere Medizin	100
2.	Chirurgie, Orthopädie und Anästhesiologie	20
3.	Zuchthygiene, Gynäkologie, Geburtshilfe, Neonatologie und Andrologie	150
4.	Herdenmanagement und Beratung	150
5.	Verbraucherschutz und Umwelthygiene	40
6.	Laboratoriumsmedizin	40

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Tierärztliche Allgemeinpraxis**I. Aufgabenbereich:**

Tierärztliche Allgemeinpraxis

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an Einrichtungen von tierärztlichen Bildungsstätten oder Forschungsanstalten, davon mindestens jeweils 3 Monate an einer chirurgischen Klinik, einer inneren Klinik, einer geburtshilflichen Klinik, einer tierärztlichen Klinik für Kleintiere oder in einer Praxis eines Tierarztes für Kleintiere
und
in einer tierärztlichen Allgemeinpraxis **1 Jahr**
oder
Tätigkeit an einer tierärztlichen Allgemeinpraxis **3 Jahre**
und

in tierärztlichen Kliniken mit vergleichbarem Arbeitsgebiet **1 Jahr**
Eine Tätigkeit an Einrichtungen, die sich mit Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Tierkrankheiten befasst, kann bis zu einem Jahr angerechnet werden (Tätigkeit an einem Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt, Tiergesundheitsdienst).

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

5. Leistungskatalog

Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden.

IV. Wissensstoff:

1. ein durch praktische Anschauung, selbstständige Tätigkeit und Erfahrung erweitertes Grundwissen auf allen Gebieten der tierärztlichen Praxis, jedoch unter Verzicht auf ausgesprochene Spezialkenntnisse in den besonderen Wissensgebieten der auf einzelne Tierarten spezialisierten Fachtierärzte
2. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten oder Forschungsanstalten
2. Tierärztliche Allgemeinpraxis, die zur Weiterbildung zugelassen ist
3. Praxis für Kleintiere und Tierärztliche Kliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet umfasst den gesamten Bereich der Tierernährung und Diätetik einschließlich nutritiver Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der Lebensmittelsicherheit und die Anwendung und Kontrolle futtermittelrechtlicher Vorgaben für Futtermittel und Zusatzstoffe.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen.
Anrechenbar sind:
 - a. fachbezogene Tätigkeiten an einer veterinärmedizinischen Klinik, in der Mikrobiologie, der Pathologie und angrenzender Fachbereiche **bis zu 6 Monaten**
 - b. fachbezogene Tätigkeiten an einem Institut für Tierernährung **bis zu 2 Jahren**

Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen.

IV. Wissensstoff:

1. Futtermittelkunde (Futtermittel/Zusatzstoffe/Tränkwasser)
 - a. Gewinnung, Konservierung, Be- und Verarbeitung sowie Bewertung
 - b. Hygienestatus (physikalische, chemische, biologische Kontaminanten)
 - c. Analytik zur näheren Charakterisierung von Futterwert und Hygienestatus
 - d. Zusatzstoffe (Indikationen/Anwendung/FM-Sicherheit/Verschleppung)
 - e. Futtermittelrechtliche Vorgaben für Futtermittel, Zusatzstoffe und Fütterung

2. Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung
 - a. Futteraufnahme, Energiehaushalt und Nährstoff-Stoffwechsel
 - b. Tierartansprüche bzgl. einer artgerechten Ernährung
 - c. methodische Grundlagen zur Untersuchung ernährungsphysiologischer Prozess
 - d. Wirkungsweise (mode of action) und Risiken von Zusatzstoffen
 - e. Auswirkungen jeglicher Unter- und Überversorgung mit Energie u. Nährstoffe
 - f. wechselseitige Beziehungen zwischen der Fütterung, dem Tier und der Magen-Darm-Flora
3. Tierernährung (Einzeltier und/oder Tierbestand)
 - a. Entwicklung und Bewertung (u. a. PC basierte Optimierung und Kontrolle) art-, alters- und bedarfsgerechter Mischfuttermittel und Rationen mit dazugehöriger Fütterung(-stechnik)
 - b. Planung, Durchführung und Auswertung von Fütterungsversuchen mit tierernährungsspezifischen Fragestellungen (inkl. biometrischer Absicherung)
 - c. Diagnostik einer Unter- und Überversorgung mit Energie und/oder Nährstoffen (Substrate vom Tier/Differenzialdiagnosen zur Fehlernährung)
 - d. Fütterungsberatung/Korrektur der Fütterung unter Berücksichtigung individueller oder betriebsspezifischer Gegebenheiten (Nutz-/Liebhabertier)
 - e. Bedeutung von Futter und Fütterung für die Gesundheit und Leistung unter Berücksichtigung von Tierschutzanforderungen
 - f. Einflüsse von Futtermitteln und Fütterung auf die Qualität (Nährstoffgehalt/functional food) und die Sicherheit (Kontaminanten) von Lebensmitteln tierischer Herkunft
 - g. Effekte der Fütterung auf die Umwelt (Ressourcenschonung/Effizienz/Emissionen)
 - h. forensisch relevante Aspekte zum Vorgehen des Tierarztes im Falle eines „ernährungsbedingten Schadensfalles“
 - i. Ableitung des Energie- und Nährstoffbedarfs von Tieren und Entwicklung von Versorgungsempfehlungen für Nutz- und Liebhabertiere
4. Diätetik (beim Einzeltier/im Tierbestand)
 - a. diätetische Maßnahmen in Abhängigkeit von der Tierart, Indikation und Verfügbarkeit von Diätfuttermitteln
 - b. Bedeutung von Futter und Fütterung für bestimmte zoonotisch relevante Erreger bei verschiedenen Nutz- und Liebhabertieren
 - c. Futtermittel und/oder Tränkwasser als Medien zur Verabreichung von Arzneimitteln, Impf- und Wirkstoffen sowie von Zusatzstoffen (spezifische Vorteile und Risiken)
 - d. besondere (futtermittel-)rechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit Diätfuttermitteln und Fütterungsarzneimitteln

V. Weiterbildungsstätten:

1. fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten
2. Institute für Tierernährung an agrarwissenschaftlichen Bildungsstätten
3. Tiergesundheitsdienste mit entsprechendem Nachweis zur Tätigkeit in Fragen Fütterungsberatung
4. Untersuchungsämter, Landesanstalten u. ä. öffentliche Einrichtungen mit dem Fokus Futtermittel/Tierernährung
5. Mischfutterindustrie
6. anerkannte tierärztliche Weiterbildungspraxen und -kliniken
7. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Tierschutz**I. Aufgabenbereich:**

Das Gebiet umfasst die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung, Zucht, Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei Veranstaltungen, bei der Schlachtung und beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen..

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre**III. Weiterbildungsgang:**

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen **4 Jahre**
Anrechenbar sind:
 - a. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Versuchstierkunde, Öffentliches Veterinärwesen und andere Fachtierärzte, in denen tierschutzrelevante Inhalte vermittelt werden **jeweils bis zu 1 Jahr**
 - b. Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monaten**

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskataloges einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Ontogenese) der gängigen Tierarten in der Obhut des Menschen
2. Verhaltenskunde
3. Tierschutzethik, einschließlich Ethik der Mensch-Tier-Beziehung
4. Unterbringung (z. B. Stall-, Zwinger- und Käfigbau sowie Weidehaltung)
5. Hygiene
6. Zuchthygiene

7. Ernährung und Pflege der Tiere
8. Handhabung und Transport
9. Betreuung und Organisation der Haltung
10. Betäubung und Immobilisation
11. tierschonende Tötungsmöglichkeiten sowie Tötung von Tierbeständen im Seuchenfall
12. Schlachtung und Anforderungen an Schlachtstätten
13. Beurteilung und Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen einschließlich alternativer Verfahren und Ergänzungsmethoden
14. Beurteilung von Tierhaltungen bzgl. Tiergerechtheit (Haltung und Management)
15. Schmerzpathophysiologie und -verhütung
16. Leidensbegrenzung und -verhütung
17. Pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingter Krankheiten von Tieren in der Obhut des Menschen
18. Kenntnisse zu angeborenen, vererbten Anomalien
19. gutachterliche Stellungnahmen
20. Tierschutzrecht (nationale und europäische Vorschriften und Urteile von grundsätzlicher Bedeutung)

V. Weiterbildungsstätten:

1. Hochschul-, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. zoologischen Gärten), die für die Überwachung des Tierschutzes zuständig sind
2. Institute oder Einrichtungen, die sich mit Fragen des Tierschutzes, der Tierzucht, Tierhaltung oder Tierernährung befassen
3. Behörden oder andere Einrichtungen, die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind
4. Tiergesundheitsdienste
5. andere Institute und Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

Anlage

Der Leistungskatalog wird in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich individuell mit dem Weiterbildungsbefugten erarbeitet und von der Kammer bestätigt.

Dieser sollte beispielsweise beinhalten:

– verschiedene Tierarten

Vorlage einer umfassenden Dokumentation von mindestens 10 ausführlichen Fallberichten von tierschutzrelevanten Fällen, von diesen können auch fünf gutachterlichen Stellungnahmen sein.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene**I. Aufgabenbereich:**

Das Gebiet umfasst die Förderung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Leistung aller Nutztierarten durch eine optimale Gestaltung der Verfahren und Umweltbedingungen unter Berücksichtigung des Einflusses dieser Tiere auf die Umwelt.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre**III. Weiterbildungsgang:**

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen.

Anrechenbar sind:

- a. Tätigkeiten bei einem niedergelassenen Fachtierarzt für Tierhygiene oder im wasserbiologischen Bereich in einem Institut für Tierhygiene **bis zu 2 Jahren**
- b. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Geflügel, Kleine Wiederkäuer, Mikrobiologie, Virologie, Öffentliches Veterinärwesen, Parasitologie, Rinder und Schweine **bis zu 1 Jahr**
- c. Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monaten**

Die Tätigkeit an den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

3. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

4. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

5. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentation (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Futtermittel

- a. hygienische Futterbeurteilung
- b. Futtergewinnung und -lagerung
- c. Fütterungstechnologie
- d. Futterumstellungen
- e. Boden- und Umwelteinflüsse auf die Futterqualität
- f. Einfluss von Futter und Fütterungstechnologie auf den Staubgehalt der Stallluft
- g. sachgerechte Interpretation von Laborbefunden

2. Wasser

- a. hygienische Wasserbeurteilung
- b. Wassergewinnung
- c. Wasserschutzzonen
- d. Wasserbedarf
- e. Wasserversorgungstechnik
- f. Tränkesysteme
- g. Trinkwassermedikation
- h. Ursachen für Störungen der Wasserversorgung
- i. Schadstoffe im Wasser
- j. Umwelteinflüsse auf die Wasserqualität
- k. sachgerechte Interpretation von Laborbefunden

3. Luft

- a. Fremd- und Schadstoffe in der Luft
- b. Stalllüftungssysteme (Prüfung, Berechnung, Regelungstechnik, Luftführung, Luftverteilung)
- c. Nachweisverfahren für Luftverunreinigungen (Gerüche, Gase, Partikel)
- d. Kenngrößen und Bilanzierung des Wärme-, CO₂ und Wasserhaushalts in Ställen

4. Klima, Stallklima

- a. Klima, Makro- und Mesoklima
- b. Bioklimatologie
- c. physiologische Grundlagen der Adaptation und Akklimatisation

- d. Komponenten des Stallklimas und deren Kombinationswirkung (Hydrothermischer Komplex)
- e. Stallklimafaktoren und deren messtechnischen Erfassungsmöglichkeiten
- f. Lüftungs- und Klimatechnik, physiologische Grundlagen der Thermoregulation
- g. Auswirkungen auf die Gesundheit
- h. Leistung und Wirtschaftlichkeit
- i. Ansprüche verschiedener Nutztierarten und -altersstufen an das Stallklima

5. Licht und Schall

- a. Messmethodik
- b. Bedeutung von Licht
- c. Lichtbedarf
- d. Lärmbelastung und deren Folgen

6. Entsorgung – Umwelt

- a. Emissionen (Gase, Stäube, Mikroorganismen)
 - Abluftbehandlung
 - Abluftverdünnung
 - Ausbreitungsmodelle
 - Umweltschäden und Emissionen (Boden, Pflanzen, Gewässer)
- b. Fest- und Flüssigmist (sonstige Abfälle)
 - Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten
 - Emissionsminderungsverfahren bei Lagerung und Verwertung
 - Hygienisierungsmaßnahmen
 - Selbstentseuchungsaspekte und Möglichkeiten gezielter Entseuchungsmaßnahmen
 - Epidemiologie von Infektionskreisläufen
 - Persistenz pathogener Mikroorganismen
 - pflanzenverträgliche Anwendung
 - Boden- und Grundwasserschutz
 - hygienische Bedeutung von Abwasser und Klärschlamm bei der Anwendung in der Landwirtschaft

7. Stallbau

- a. Baustoffkunde
- b. Stallbausysteme
- c. Beratung zu art- und bedarfsgerechtem Stallbau
- d. Beurteilung von Stallbaumängeln unter tiergesundheitlichen Aspekten

8. Tierhaltung

- a. Stallhaltung
 - Produktions-, Belegungs- und Haltungsverfahren
 - Aufstallungssysteme und -technik
 - Stalleinrichtung
 - Tränke- und Fütterungssysteme
 - Methoden zur Beurteilung der Tier- und Umweltgerechtigkeit von Haltungssystemen
 - ethologische und Tierschutz-Aspekte bei der Umweltgestaltung
 - Prophylaxe und Therapie von Technopathien/Ethopathien
 - Indikatoren zur Beurteilung der Haltungsumwelt (Gesundheit, Leistung, Ausfälle, physiologische Parameter, Verhalten)
 - Ökologische Tierhaltung
 - Tierhaltung und Produktqualität

b. Weidehaltung

- Weidetechnik
- Weidehygiene
- Weideökologie
- Umweltaspekte von Weide- und Freilandhaltung

9. Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Entwesung

- a. Desinfektions- und Reinigungsmittel und -geräte
- b. Reinigungs- und Desinfektionsverfahren
- c. Sterilisationsverfahren
- d. Entwesungsverfahren

10. Maßnahmen zur Vorbeuge von Seucheneinschleppung und Erregeranreicherung auf Betriebsebene, Erzeugergemeinschaftsebene, nationaler und internationaler Ebene
11. Tierkörperbeseitigung und -verarbeitung
12. Tiertransporthygiene
 - a. Fahrzeugtechnik
 - b. See- und Lufttransport
 - c. Versorgung während des Transportes
 - d. Tierschutz im Tiertransport
 - e. Transportvorbereitung
 - f. Transport und Fleischqualität
 - g. Belastungsfaktoren beim Transport
13. Grundlagen der EDV-gestützten Bestandsführung und -kontrolle sowie der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB)
 - a. Stallbelegungsverfahren
 - b. Tierzukauf
 - c. SPF- und Gnotobiotentechniken
 - d. Quarantäneverfahren
 - e. Aufzuchtverfahren
 - f. Impfstrategien auf Einzeltier-, Herden- und Populationsniveau
 - g. Reproduktionsmanagement
 - h. Techniken in der Tierhaltung (Melkroboter, Abruffütterung, Sensortechnik in der Tierüberwachung)
 - i. Grundlagen von Qualitätssicherungssysteme (ISO, GLP, GVP, o. Ä.)
14. Grundsätze der Leistungs-, Gesundheits- und Hygieneanalyse im Rahmen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung, der landwirtschaftlichen Eigenkontrolle und der amtlichen Überwachung
15. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere zu
 - a. Tierschutz
 - b. Tierhaltung
 - c. Tierhygiene
 - d. Tiertransport
 - e. Tierkörperbeseitigung
 - f. Umweltschutz (Emissionsrecht, Bodenrecht, Wasserrecht, DüngeVO)
 - g. Baurecht
 - h. Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen
 - i. Seuchenprophylaxe (DVG-Desinfektionsmittellisten, Vorratsschutz und Entwesung)
 - j. Arbeitsschutz (Biostoffverordnung, Laborsicherheitsstufen, GefahrstoffVO, GefahrstofftransportVO)

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Tierhygiene an den tierärztlichen Bildungsstätten sowie entsprechende Institute der landwirtschaftlichen Bildungsstätten
2. zugelassene Tiergesundheitsdienste und öffentliche Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder
3. zugelassene Praxis oder Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes
4. andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

Anlage

Der Leistungskatalog wird in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich individuell mit dem Weiterbildungsermächtigten erarbeitet und von der Kammer bestätigt.

Dieser sollte mindestens wesentliche Bereiche des Wissensstoffs beinhalten.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin

I. Aufgabenbereich:

Erhaltung der Tiergesundheit und Verbesserung der tierischen Erzeugung unter tropischen und subtropischen Klimabedingungen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Eine mindestens zweijährige tierärztliche Tätigkeit in den Tropen und/oder Subtropen, eine zweijährige Weiterbildung in einem Aufbaustudium Tropenveterinärmedizin oder eine zweijährige tierärztliche Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte oder Teilnehmer an einer fachbezogenen Graduiertenausbildung.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentation (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Epidemiologie, Diagnostik, Klinik und Bekämpfung von Erkrankungen infektiöser und anderer Genese in den Tropen und Subtropen

2. Tierzucht und Haltung, Tierernährung und Zuchthygiene unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen
3. spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der Parasitologie sowie der Epidemiologie und Prävention von Zoonosen der Tropen und Subtropen
4. Schlacht- und Fleischhygiene, Gewinnung, Behandlung und Verarbeitung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen
5. Tierschutz, Umweltschutz
6. Wildtierbiologie und -ethologie
7. Länderkunde und Fremdsprachen
8. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. fachbezogene Institutionen des In- und Auslandes
2. tierärztliche Bildungsstätten mit einem Aufbaustudiengang Tropenveterinärmedizin
3. tropenveterinärmedizinische Institute oder Abteilungen von Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen
4. andere Institute des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichen Tätigkeiten, die den genannten Arbeitsgebieten entsprechen

Anlage

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Fallberichte verfasst werden.

Es müssen Nachweise über praktische Erfahrungen und Tätigkeiten auf folgenden Arbeitsgebieten erbracht werden:

	Mindestanzahl
Epidemiologische Untersuchungen, Anzahl der Untersuchungen/Fälle	
Planung, Ausführung und Auswertung von epidemiologischen Ausbruchsuntersuchungen und/oder Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen infektiöser und anderer Genese in den Tropen und Subtropen	5
Planung, Ausführung und Auswertung von epidemiologischen Ausbruchsuntersuchungen und/oder Maßnahmen zur Verhütung von Zoonosen in den Tropen und Subtropen	5
Diagnose von Infektionskrankheiten in Nutztierpopulationen einschließlich Zoonosen in den Tropen und Subtropen, Anzahl der Untersuchungen/Fälle	
Serologische Untersuchungen (ELISA)	50
Molekularbiologische Untersuchungen einschließlich Speziesdifferenzierung morphologisch gleichartiger Erreger, Anzahl Untersuchungen	50
Diagnose von Vektoreuseuchen und deren Bekämpfung, Anzahl der Untersuchungen/Fälle	
Durch Protozoen verursachte Vektoreuseuchen (u. a. Trypanosomen, Babesiosen, Theileriosen)	20
Durch Rickettsiales verursachte Vektoreuseuchen (u. a. Herzwasser, Anaplasmosen)	20
Durch Viren verursachte Vektoreuseuchen (u. a. Blauzungkrankheit, Pferdesterbe, Riftalfieber)	20

Bestimmung von Vektoren, Anzahl der Untersuchungen	
Bestimmung von Ixodidae	20
Bestimmung von Diptera	20
Postmortale Untersuchungen	
Sektion	3
Histopathologische Untersuchungen	3
Überwachung und Beeinflussung von Tierzucht und Haltung, Tierernährung und Zuchthygiene unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen	
Anzahl ausführlicher Berichte von relevanten Fällen	3
Überwachung und Beeinflussung der Schlacht- und Fleischhygiene, der Gewinnung, Behandlung und Verarbeitung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen	
Anzahl ausführlicher Berichte von relevanten Fällen	3
Überwachung und Beeinflussung des Tier- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Bedingungen der Tierhaltung in den Tropen und Subtropen	
Anzahl ausführlicher Berichte von relevanten Fällen	3

Im Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige praktische Erfahrungen und Tätigkeiten können auf Antrag anerkannt werden.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Verhaltenskunde

I. Aufgabenbereich:

Präventive und kurative Betreuung von Tieren und Tierbeständen unter ethologischen Aspekten, verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen, Beratung und Therapie im Rahmen von Verhaltensstörungen in der tierärztlichen Praxis bei Haustieren und in menschlicher Obhut befindlichen Wildtieren.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen.
Anrechenbar sind Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen **bis zu 6 Monaten**

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. anatomische und physiologische Grundlagen
2. allgemeine Ethologie

- a. Grundbegriffe und Methoden der Ethologie/allgemeine Ethologie/ Lernbiologie
 - b. Verhaltenssteuerung
3. angewandte Ethologie
 - a. Verhaltensgenetik
 - b. Normalverhalten und Haltungsansprüche von Heim-, Begleit- und Nutztieren
 - c. Erstellung von Ethogrammen
 - d. Verhaltensstörungen und Grundlagen der Verhaltensbeeinflussung
 - e. ethologische Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen
 4. Grundlagen der Zoo- und Wildtierethologie und der Zoo- und Wildtierbiologie
 5. Hygiene, Zuchthygiene, Tierhygiene, extensive und intensive Tierhaltung
 6. Tierschutz
 7. biometrische Verfahren
 8. Gutachtertätigkeit
 9. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut (mit entsprechendem Aufgabengebiet)
2. private Kleintierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind.
3. zugelassene Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Verhaltenskunde
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

Anlage

Es sind mindestens 200 Fälle tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte verfasst werden.

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Versuchstierkunde**I. Aufgabenbereich:**

1. Tiermedizinische Leitung, Überwachung und/oder Planung von Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden.
2. Überwachung der Haltung und Betreuung von Tieren vor, während und nach einem Tierversuch einschließlich spezieller Konditionierung
3. Zucht von Versuchstieren
4. Überwachung und Durchführung von Tierversuchen
5. Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von mit Tierversuchen befassten Personen
6. Tätigkeiten als Tierschutzbeauftragter

II. Weiterbildungszeit:**4 Jahre**

Anrechenbar sind

1. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Tierschutz, Klein- und Heimtiere, Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Pharmakologie und Toxikologie **bis zu 12 Monaten**
2. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Anatomie, Physiologie, Pathologie, Mikrobiologie, Bakteriologie und Mykologie, Parasitologie, Virologie, Immunologie **bis zu 9 Monaten**
3. Weiterbildungszeiten für Tierärzte mit den Schwerpunktbezeichnungen Toxikopathologie und Chirurgie **bis zu 6 Monaten**

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an einer Einrichtung nach Nr. V. 1.: **1–4 Jahre**
- Tätigkeit an einer Einrichtung nach Nr. V. 2.: **1–2 Jahre**

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Biologische Grundlagen zur Zucht, Haltung und Pflege der wichtigsten Versuchstierarten
 - a. Anatomie, Physiologie und Immunologie
 - b. Ernährung und Verhalten, tiergerechter Umgang
 - c. Fortpflanzung, Zucht und Genetik
2. Betreiben und Überwachen von Versuchstiereinrichtungen
 - a. Bau, Ausstattung, Betrieb und Organisation von Einrichtungen zur Zucht und Haltung von Versuchstieren
 - b. Zuchtsysteme in der Labortierzucht inkl. Dokumentation und Nomenklaturvorgaben
 - c. Unterbringung und innerbetrieblicher Transport von Versuchstieren
 - d. Hygiene und Kontrolle des Gesundheitsstatus in Versuchstierhaltungen (Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Toxikologie); Hygienemanagement
 - e. klinische, labormedizinische und pathologisch-anatomische Diagnostik sowie
 - f. Therapie und Prophylaxe von üblichen Krankheiten der wichtigsten Versuchstierspezies
 - g. Standardisierungsvorgaben und Qualitätsmanagement
 - h. Rechtsgrundlagen und Prinzipien der Guten Laborpraxis (GLP)
3. Umgang mit Versuchstieren und tierexperimentelle Techniken

- a. Handling der wichtigsten Versuchstierarten
 - b. Kennzeichnungsmethoden
 - c. Applikationstechniken
 - d. Probenentnahmetechniken
 - e. versuchstierkundlich relevante chirurgische Techniken, Organentnahmetechniken, Pathologie, Sektion
 - f. Immobilisation, Schmerzausschaltung, Anästhesie und Euthanasie
 - g. Gewinnung und Haltung transgener Versuchstiere mit Berücksichtigung der verschiedenen gentechnischen Sicherheitsstufen
 - h. biotechnologische Methoden: Superovulation, Oozytengewinnung, Embryotransfer, Erzeugung scheinträchtiger Ammen
4. Versuchstierzucht
 - a. Zuchtführung mit Dokumentation und Kennzeichnung
 - b. Erstellung von Zuchtplänen für Stamm- und Produktionszuchten (In- und Auszucht)
 - c. Pläne für rekombinante, koisogene oder kongene Stämme
 - d. terminierte Verpaarung und Trächtigkeitsdiagnostik und Biopsien für gentechnische Diagnostik
 5. Planung und Auswertung von Tierversuchsvorhaben
 - a. Verfassen von Tierversuchsanträgen und -anzeigen
 - b. biometrische Planung und Auswertung von Tierversuchen
 - c. Kenntnisse zu wichtigen Tiermodellen in der biomedizinischen Forschung
 - d. Einschätzung des Schweregrades der Belastung im Tierversuch (Leidensbegrenzung und -verhütung)
 - e. Tierschutzethik
 - f. Alternativen zum Tierversuch, Ersatz- und Ergänzungsmethoden
 - g. Kenntnisse der einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften (in den Bereichen Tierschutz und Tierhaltung, Tiertransport, Gentechnik, Tierseuchen, Strahlenschutz, toxikologische Risikobewertung von Chemikalien und biologische Sicherheit)

V. Weiterbildungsstätten:

1. eine zur Weiterbildung ermächtigte Forschungseinrichtung im universitären oder industriellen Umfeld mit selbstständiger Versuchstierhaltung, die mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten, mindestens eine Nagerspezies und eine Nichtnagerspezies, halten oder züchten
2. sonstige zur Weiterbildung ermächtigte Einrichtungen, die Tierversuche durchführen oder über Versuchstierhaltungen verfügen

Anlage

Die Techniken zu den Katalog-Nummern 1 bis 9 müssen mit Abschluss der Weiterbildungszeit sicher beherrscht werden. Die Weiterbildungsermächtigten bestätigen die Erfüllung der einzelnen Katalogpositionen durch Unterschrift.

1. Blutentnahmen

- Vena jugularis
- Ohrvene
- Ohrarterie
- Vena saphena
- Vena cephalica antebrachii
- Vena cava cranialis/V. brachiocephalica
- Schwanzvene
- Herzpunktion (in Narkose)
- Retrobulbärer Venenplexus (in Narkose)
- Vena facialis
- Sublingual

2. Applikationen

- Oral
- Subkutan
- Intramuskulär

- Intravenös
- Intrapitoneal
- 3. Kennzeichnungstechniken**
 - Farbmarkierung
 - Tätowierung
 - Ohrlochung, Ohrkerbung
 - Ohrmarken
 - Transponderapplikation
- 4. Sektionen und Präparationen**
 - Sektionen und Probenentnahmen für die Hygieneuntersuchung gemäß FELASA-Empfehlungen
 - Sektionen zur Krankheitsdiagnostik
- 5. Operationen/tierexperimentelle Techniken**
 - Kastration/Sterilisation männlicher Tiere
 - Ovar- und Hysterektomie
 - Tumor/Zellimplantation
 - Implantationen technischer Geräte (Sender/Pumpen)

- Legen zentralnervöser Zugänge
- 6. Analgesie**
 - verschiedene Applikationsformen, nicht-opioide und opioide Analgetika
- 7. Anästhesie/Sedation**
 - Injektionsnarkosen
 - Inhalationsnarkosen
 - Intubation
 - Lokalanästhesie
- 8. Tierschutzgerechtes Töten von Versuchstieren**
 - Inhalation
 - Injektion
 - Dekapitation
 - Zervikale Dislokation
- 9. Tierversuchsanträge**
 - Fachliche Begleitung von mindestens 10 Tierversuchsvorhaben

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Virologie

I. Aufgabenbereich:

Tätigkeiten auf allen Gebieten der Virologie bezogen auf Viruskrankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen. Anrechenbar sind
 - a. die fachbezogene Tätigkeit auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie, oder Pathologie **bis zu einem Jahr**
 - b. Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monaten**
- Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentation (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Taxonomie und Biologie von Viren
2. virologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken
3. Immunologie und Epidemiologie, Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung der Virusinfektionen der Tiere einschließlich der virusbedingten Zoonosen; Kenntnisse über unkonventionelle Erreger
4. melde- und anzeigepflichtige virale Tierseuchenerreger und rechtliche Grundlagen (national und EU)
5. Labordiagnostik, Serologie, Umgang mit Zellkulturen und molekularbiologische Verfahren

6. Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor, einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Gentechnik, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern, Desinfektion, Versand von Infektionserregern
7. Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz
8. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Infektionsschutzgesetz, Biostoff- VO, Tierseuchenerreger- VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz (national und EU)

V. Weiterbildungsstätten:

1. virologische Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
2. virologische Abteilungen der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
3. andere einschlägige staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien
4. zugelassene Einrichtungen der Industrie
5. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind

Anlage

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsberechtigten zu bestätigen. Weiterhin sind 15 Fallberichte von relevanten Fällen zu verfassen.

Aufgaben und Art der Tätigkeiten	Anzahl
Zellkulturtechniken	90
Herstellung von Zellkulturmedien	
Herstellung primärer Zellkulturen	
Kultivieren permanenter Zellkulturen	
Eikulturtechnik	
Kryokonservierung von Zellen	
Herstellung von Hybridzellen	

Virusdiagnostik	200
Isolierung von Viren aus Probenmaterial	
Vermehrung von Viren in Zellkulturen	
Kryokonservierung von Viren	
Indirekter Virusnachweis mit Immunfärbungen	
Polymerasekettenreaktionen	
Hämagglutinationstest	
Virusdifferenzierung und -typisierung	
Sequenzierung	
Elektronenmikroskopie	

Serologische Diagnostik	200
Neutralisationstests (Serum- und Virusneutralisation)	
Enzymimmuntests	
Agardiffusionstests	
Immunfluoreszenztests	
Hämagglutinationshemmungstest	
Labororganisation	10
Aufstellung von Hygieneplänen	
Desinfektion	
Erstellung von Qualitätsmanagement-Dokumentationen	

Fachtierärztin/Fachtierarzt für Zootiere

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der in Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder im Zirkus gehaltenen Wildtiere sowie die Einflussnahme auf Zucht und Haltung der Zoo- und Gehegetiere und die Erforschung der Krankheiten der Zoo- und Gehegetiere.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an den unter V. aufgeführten Einrichtungen.

Anrechenbar sind:

Tätigkeiten an einer zugelassenen Einrichtung/Institut für Geflügel, Pathologie, Reptilien oder ähnliche Gebiete **bis zu 2 Jahren**

Die Tätigkeit an den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

2. Publikationen

Nachweis von zwei fachspezifischen Publikationen. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Dissertation, Diplomarbeit, Fachvorträge oder Poster können anerkannt werden.

3. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

4. Leistungskatalog

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentation (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

- Kenntnisse auf dem Gebiet der tierärztlichen Prophylaxe im Zoo
 - parasitologische Überwachung und Durchführung von Wurmkuren bei Zootieren
 - allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
 - Impfprophylaxe
 - Verhütung von Unfällen und Verletzungen der Tiere
 - Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes, Natur- und Artenschutzes sowie Arzneimittelrechts

- Kenntnisse auf dem Gebiet der medikamentösen Ruhigstellung der Zoo- und Gehegetiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Analgesie bei Zoo- und Gehegetier
- Kenntnisse von Stressauslösern und über Stressreduktion bei Zoo- und Gehegetieren (auch Einsatz von Tranquilizern)
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Krankheiten und der Behandlung einschließlich der Chirurgie und Geburtshilfe von
 - Menschenaffen, Affen, Halbaffen
 - Klein- und Großraubtiere
 - Meeressäuger
 - Elefanten
 - Einhufer
 - Paarhufer
 - Beuteltiere
 - Nagetiere
 - Vögel
 - Amphibien, Reptilien, Fische
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Haltung von Zoo- und Gehegetieren
 - zoologische und ethologische Grundkenntnisse
 - Haltung undaltungsbedingungen
 - Fortpflanzung und Aufzucht
 - Ernährungsphysiologie und Fütterung einschl. Futtertierzuchten
 - tropische Tierkrankheiten
 - betriebliches Management

V. Weiterbildungsstätten:

- wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks u. ä. Einrichtungen
- andere vergleichbare Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage

Bei den anschließend aufgeführten Punkten ist darauf zu achten, dass die unter IV. 5. aufgeführten Arten repräsentativ berücksichtigt werden.

- Berichtsheft für Falldokumentationen:
Der Fachtierarztkandidat/die Fachtierarztkandidatin ist verpflichtet mindestens 100 zootiermedizinische Fälle pro Jahr in einem Berichtsheft fortlaufend zu dokumentieren. Für diese Dokumentation sind folgende stichwortartigen Angaben mindestens erforderlich: Fortlaufende Nummer, Datum, Tierart, tiermedizinische Indikation, Therapiemaßnahme/n
- 100 Fallberichte:
Narkoseprotokolle oder Berichte zu Restriktionen eines Tieres im

- Rahmen tierärztlicher Maßnahmen im Zoo/Tiergehege mit Angabe, welchen Beitrag der/die Berichtschreibende geleistet hat. Zur Erfüllung dieses Katalogs können auch bis zu 20 Berichte mit medical training, welches für eine tierärztliche Maßnahme aktiv zum Einsatz kam, verfasst werden.
3. 50 ausführliche Fallberichte zu tierärztlichen Behandlungen im Zoo/Tiergehege mit Angabe, welchen Beitrag der/die Berichtschreibende geleistet hat. Hier können auch Berichte zur Analgesie oder zur Stressreduktion (Bsp. in der Transportvorbereitung/ Durchführung, in der Quarantäne oder Eingewöhnungsphase) eingebracht werden
 4. Alarmplan für den Zoo/das Tiergehege:
Erstellung eines Alarmplans für den Fall des Ausbruchs der im Zoo/Tiergehege gehaltenen Tiere. Der Plan muss sowohl allgemeine Vorgehensweisen enthalten, zuständige Personen benennen und eine Tabelle über Notfallnarkosen bei allen relevanten Tierarten enthalten, inklusive Narkosemittel mit Mengenangaben. Es sind vor allem die für Menschen gefährlichen Tierarten zu berücksichtigen (bei Großbeständen ist die Anzahl der aufgeführten Tierarten auf 20 zu beschränken).
 5. Impfplan für die im betreuten Zoo/Tiergehege gehaltenen Tiere:
Bei hierfür nicht geeignetem Tierbestand ist ein hypothetischer Plan für mindestens 10 Tierarten zu erstellen und vorzulegen.
 6. Parasitenbekämpfung:
schriftlicher Plan für die Ermittlung des Parasitenstatus im Zoo/Tiergehege sowie prophylaktische und therapeutische Maßnahmen mit Erläuterungen
 7. Ernährungsplan: Je einen Plan für 10 verschiedene Tierarten im Zoo oder Tiergehege erstellen, davon mindestens 1 Plan für eine Vogelart und 1 Plan zu einer Reptilien-, Amphibien- oder Fischart. Die Pläne sollen Futtermittel und Zusätze mit Angabe der Mengen, Darreichungsform, Angaben zur Durchführung der Fütterung und zur Überwachung des Ernährungsstatus der Tierindividuen sowie zu Ernährungsproblemen und Gegenmaßnahmen bei der beschriebenen Tierart enthalten.
 8. Kontrazeption bei Zootieren:
Schriftliche Ausführungen zu aktuellen Methoden bei mindestens 5 verschiedenen Tierarten, wobei mindestens zwei der Tierarten im betreuten Zoo/Gehege gehalten werden sollten. Wenn im betreuten Zoo/Gehege keine Bestandsregulierung mittels Kontrazeption erfolgt, soll dieser Plan für hypothetische Tierarten eines anderen Zoos erarbeitet werden.
 9. eine Monografie über
 - a. eine im betreuten Zoo/Tiergehege gehaltene Tierart inklusive Gehegeanforderungen, Verhalten, Enrichment und tiermedizinische Betreuung **oder**
 - b. ein aktuelles, speziell zootiermedizinisches Problem in Absprache mit einem Mentor

Anlage 2 gemäß § 2 Abs. 2 Zusatzbezeichnungen

Bereich und Zusatzbezeichnung Akupunktur

I. Aufgabenbereich:

Die Akupunktur ist eine Diagnose- und Therapiemethode, um durch Nadelung spezifischer Punkte energetische Funktionszusammenhänge zu erkennen und zu therapieren.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren in eigener Praxis oder bei einem anderen Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Akupunktur und Weiterbildungsermächtigung die entsprechenden Methoden intensiv angewandt hat. Zeiten der Fertigstellung einer Dissertation auf relevantem Gebiet oder fachspezifischer Tätigkeit an einem Forschungsinstitut, in der Industrie, in einem Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieb können bis zu 1 Jahr auf die Weiterbildungszeit anerkannt werden.
- B) Nachweis der Teilnahme an mindestens 120 von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannten Kursstunden zur Weiter-

bildung auf dem Gebiet der Akupunktur, wobei bis zu 30 Stunden der Teilnahme an fachrelevanten humanmedizinischen Kursen geltend gemacht werden können, wenn diese von der ATF anerkannt worden sind.

- C) Vorlage einer fachbezogenen Publikation oder Nachweis über ein Referat.

- D) Schriftliche Einreichung von 5 Falldokumentationen.

IV. Wissensstoff:

1. eingehende Kenntnisse der neurologischen und neurochemischen Grundlagen der Akupunktur
2. Kenntnis der Lehre von den 5 Wandlungsphasen
3. eingehende Kenntnisse der Punktlokalisierung und Meridianverläufe
4. Kenntnis der Lehre von den Funktionskreisen
5. Kenntnis der 8 Leitkriterien und der pathologischen Agentien
6. Beherrschung der Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Injektion, Laser)
7. Fähigkeit der Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
8. Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognose, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze

Bereich Zusatzbezeichnung Bestandsbetreuung – Geflügel

I. Aufgabenbereich:

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Geflügel“ dient der Prozess- und Produktqualität in Geflügelbeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Produkthaftung. Produkt- und Prozessqualität bedeutet vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden.

Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit (präventive Veterinärmedizin) der Geflügelbestände ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A) Nachweis der integrierten tierärztlichen Betreuung von mindestens 5 Geflügelbeständen (mindestens 1 Mastbetrieb; mind. 1 Zuchtbetrieb) für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren. Bei hinreichen-

der Größe und Struktur der betreuten Betriebe kann die Mindestanzahl auf Antrag weniger als 5 betragen.

- B) Nachweis über die Teilnahme an mindestens 60 fachspezifischen Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung bzgl. folgender Schwerpunktthemen:
 - 1.1 Klinische Untersuchung von Geflügelbeständen
 - 1.2 Beurteilung von Leistungsparametern
 - 1.3 Laboruntersuchungen
 - 1.4 Pathologisch-anatomische Untersuchungen
 - 1.5 Tierschutz und Ethologie
 - 1.6 Tierhaltung, Fütterung, Zucht, Transport
 - 1.7 Epidemiologie
 - 1.8 Infektions- und Invasionsprophylaxe

- 1.9 Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
- 1.10 Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Züchtungsfragen
- 1.11 Management der Geflügelproduktion
- 1.12 Elemente der Qualitätssicherung
- 1.13 Schlachttechnologie und -hygiene, Geflügelfleischhygiene, Verbraucherschutz
- 1.14 Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
2. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten sind

1. tierärztliche Praxen, Kliniken oder Tiergesundheitsdienste mit umfangreichem Anteil an Geflügelbeständen,
2. fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Bereich Zusatzbezeichnung Bestandsbetreuung – Kleine Wiederkäuer

I. Aufgabenbereich:

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb“ befasst sich mit der integrierten tierärztlichen Betreuung von lebensmittelproduzierenden, tierhaltenden Betrieben. Diese dient vor allem der Sicherung von Prozess- und Produktqualität auf Erzeugerbetriebsebene, wobei die Prozessqualität Aspekte der Ökonomie, der Tiergesundheit und des Tierschutzes wie auch des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit der Produktion beinhaltet. Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A) Nachweis der integrierten tierärztlichen Betreuung von mindestens einem größeren (> 100 Schafe oder > 50 Ziegen) oder 5 kleinen Schaf- oder Ziegenbeständen (Milch/Fleisch) für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation.
- B) Nachweis über die Teilnahme an mindestens 60 fachspezifischen Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre. Fortbildungsveranstaltungen, die für die Erlangung der Zusatzbezeichnung anerkannt werden sollen, müssen den unter IV. aufgeführten Wissensstoff beinhalten.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung bzgl. folgender Schwerpunkte
 - 1.1 Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der kleinen Wiederkäuer einschließlich einschlägige Infektionskrankheiten, parasitäre (einschl. Protozoen-) Krankheiten, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen, physiologische Grundlagen in verschiedenen Leistungskategorien,

- 1.2 Operationen, zootechnische Maßnahmen, Schmerzausschaltung, Sedation,
- 1.3 Prophylaxe- und Behandlungspläne einschließlich Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte,
- 1.4 Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung, Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation,
- 1.5 betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge, Herdenmanagement und EDV-Systeme,
- 1.6 Fütterung der kleinen Wiederkäuer, Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers, Aufstellung von Fütterungsplänen,
- 1.7 Untersuchung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene, Weidehaltung, Hütetechnik,
- 1.8 Gynäkologie, instrumentelle Besamung, Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie,
- 1.9 Schaf- und Ziegenzucht, Rasse- und Hybridzucht, Reproduktionssteuerung, Erbpathologie, Zuchtorganisation,
- 1.10 Sektion von kleinen Wiederkäuern, pathologische Anatomie der Schaf- und Ziegenkrankheiten,
- 1.11 Labordiagnostik, insbesondere parasitologische Untersuchungen sowie Beurteilung von Laborbefunden einschl. mikrobiologischen, serologischen und parasitologischen Befunden,
- 1.12 Anforderungen an die Endprodukte Fleisch, Milch, Milchprodukte und Wolle, Qualitätssicherung, Schlachthygiene,
- 1.13 Grundlagen der Ethologie,
2. einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten sind

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
2. tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut,
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Bereich Zusatzbezeichnung Bestandsbetreuung – Rind

I. Aufgabenbereich:

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb“ befasst sich mit der integrierten tierärztlichen Betreuung in lebensmittelproduzierenden, tierhaltenden Betrieben. Diese dient vor allem der Sicherung von Prozess- und Produktqualität auf Erzeugerbetriebsebene, wobei die Prozessqualität Aspekte der Ökonomie, der Tiergesundheit und des Tierschutzes wie auch des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit der Produktion beinhaltet. Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A) Nachweis der integrierten tierärztlichen Betreuung von mindestens einem Rinderbestand (Milch/Fleisch) für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation.
- B) Nachweis über die Teilnahme an mindestens 60 fachspezifischen Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der Tierärztlichen Bestandsbetreuung bzgl. folgender Schwerpunktthemen:
 - 1.1. Milchqualität/Melktechnik/Melkhygiene etc

- 1.2. Mastitis- Bestandssanierungsverfahren, Eutergesundheitsüberwachung
- 1.3. Herdenfruchtbarkeit/Reproduktion
- 1.4. Jungviehaufzucht
- 1.5. Epidemiologie
- 1.6. Ethologie/Tierschutz
- 1.7. Tierhaltung (Tierkomfort, Stallhygiene, Stallluft, Technopathien etc.)
- 1.8. Fütterung u. Leistung
- 1.9. Infektions- und Invasionsprophylaxe, Sanierungsverfahren
- 1.10. EDV für Tierärzte
- 1.11. Tierärztliches Controlling (Prozess- und Produktqualität)
- 1.12. Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft (Kosten-/Erlösfaktoren, KNA, KMS)
- 1.13. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement/Eigenkontrollsysteme (allg., DIN/ISO 9000 ff., HACCP etc.)
- 1.14. Gefahren für den Menschen durch Lebensmittel tierischer Herkunft
- 1.15. Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
- 1.16. Klauengesundheit
- 1.17. Umweltmanagement (EN 14000 u. a.)
2. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten sind

1. tierärztliche Praxen, Kliniken oder Tiergesundheitsdienste mit umfangreichem Anteil an Rinderbeständen,
2. fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Bereich Zusatzbezeichnung Bestandsbetreuung – Schwein

I. Aufgabenbereich:

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schwein“ dient der Prozess- und Produktqualität in Schweinebeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Produkthaftung. Produkt- und Prozessqualität bedeutet vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden. Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit (präventive Veterinärmedizin) der Schweinebestände ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A) Nachweis der integrierten tierärztlichen Betreuung von mindestens 5 Schweinebeständen (mindestens 1 Mastbetrieb; mind. 1 Zuchtbetrieb) für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren. Bei hinreichender Größe und Struktur der betreuten Betriebe kann die Mindestanzahl auf Antrag weniger als 5 betragen.
- B) Nachweis über die Teilnahme an mindestens 60 fachspezifischen Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung bzgl. folgender Schwerpunktthemen:

- 1.1 Klinische Untersuchung von Schweinebeständen
- 1.2 Beurteilung von Leistungsparametern
- 1.3 Laboruntersuchungen
- 1.4 Pathologisch-anatomische Untersuchungen
- 1.5 Tierschutz und Ethologie
- 1.6 Tierhaltung
- 1.7 Tierernährung
- 1.8 Trinkwasserversorgung
- 1.9 Epidemiologie
- 1.10 Infektions- und Invasionsprophylaxe
- 1.11 Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
- 1.12 Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Zuchtungsfragen
- 1.13 Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik
- 1.14 Betriebswirtschaftliche Aspekte
- 1.15 Elemente der Qualitätssicherung
- 1.16 Lebensmittel tierischer Herkunft
- 1.17 Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
- 1.18 Umweltmanagement
2. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten sind

1. tierärztliche Praxen, Kliniken oder Tiergesundheitsdienste mit umfangreichem Anteil an Schweinebeständen,
2. fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Bereich und Zusatzbezeichnung Bienen**I. Aufgabenbereich:**

Präventive und kurative Betreuung von Bienenvölkern, Beratung in Krankheits- und Vergiftungsfällen sowie über Zucht und Haltung von Bienen.

II. Weiterbildungszeit:**2 Jahre****III. Weiterbildungsgang:**

- A) Tätigkeit an einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder Fachpraxis mit einschlägigem Patientengut oder einem Institut mit einschlägigem Aufgabenbereich **2 Jahre**
- B) Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.
- C) Vorlage von 25 Fallberichten, davon 5 ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differenzialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Die anderen 20 Fälle sind in Form von Patientenkarteien oder ähnlichen Aufzeichnungen vorzulegen.

IV. Wissensstoff:

1. Biologie der Bienen insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung und Ökologie,
2. Untersuchung von Bienenvölkern, Bienen und Brut zum Nachweis von Krankheiten und Vergiftungen,
3. Prophylaxe von Bienenkrankheiten und Bienenschäden,
4. biologische und medikamentelle Behandlung von Bienenkrankheiten,
5. einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
2. tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Patientengut,
3. wissenschaftlich geleitete Forschungseinrichtungen oder Institute mit einschlägigem Aufgabengebiet,
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Bereich und Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin**I. Aufgabenbereich:**

Die biologische Tiermedizin umfasst Diagnose- und Therapieverfahren auf der Grundlage arzneilicher und nicht arzneilicher Methoden mit Mitteln natürlicher Herkunft, mit Ausnahme von Akupunktur und Homöopathie. Sie umfasst die Teilbereiche Phytotherapie, Neuraltherapie, Homotoxikologie, Organotherapie und die biophysikalische Therapie.

II. Weiterbildungszeit:**3Jahre**

Bei Weiterbildung in eigener Niederlassung berechnet sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der Kammer.

III. Weiterbildungsgang:

- A) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller sich über einen Zeitraum von 3 Jahren in eigener Praxis oder in der Praxis eines im Bereich der Biologischen Tiermedizin erfahrenen und anerkannten Tierarztes mit diesem Fachgebiet intensiv beschäftigt und selbst die Biologische Tiermedizin angewandt hat.
- B) Nachweis der Teilnahme an mindestens 120 von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannten Kursstunden zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Biologischen Tiermedizin, wobei bis zu 30 Stunden der Teilnahme an fachrelevanten humanmedizinischen Kursen geltend gemacht werden können, wenn diese von der ATF anerkannt worden sind. Innerhalb des Teilbereichs Homotoxikologie

können 10 Kursstunden aus dem Weiterbildungsgang Homöopathie anerkannt werden.

- C) Vorlage einer fachbezogenen Arbeit oder Nachweis über ein Referat.
- D) Schriftliche Einreichung von fünf Falldokumentationen aus mindestens zwei Therapieformen.

IV. Wissensstoff:

1. Eingehende Kenntnis der methodischen Denkansätze und Charakteristika der biologischen Therapieverfahren.
2. Eingehende Kenntnisse der jeweiligen Therapieformen sowie der Herstellungsweise, der Wirkungsweise, der Anwendungsweise bzw. der Anwendungstechniken samt arzneimittelrechtlicher bzw. technischer Vorschriften.
3. Eingehende Kenntnisse der Bedeutung des Grundsystems (Mesenchym) für die verschiedenen Intoxikationsformen sowie der relevanten aus- und ableitenden Therapiemaßnahmen.
4. Kenntnis über die verschiedenen körpereigenen Abwehrmechanismen, deren Blockadesituation und deren Stimulationsmöglichkeiten.
5. Methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens.
6. Forensische Aspekte wie Kontraindikation, Komplikation, Nebenwirkung usw.
7. Einschlägige Rechtsvorschriften.

Bereich und Zusatzbezeichnung Heimtiere**I. Aufgabenbereich:**

Tierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleinsäugetern

II. Weiterbildungszeit:**2 Jahre****III. Weiterbildungsgang:**

- A) Tätigkeit an einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder Fachpraxis mit einschlägigem Patientengut **2 Jahre**

Tätigkeiten an Instituten mit einschlägigem Aufgabenbereich (z. B. Parasitologie, Pathologie oder Mikrobiologie) oder die tierärztliche Betreuung des einschlägigen Tierbestandes eines wissenschaftlich geleiteten Zoos o. ä. Einrichtungen können bis zu einem halben Jahr angerechnet werden.

- B) Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.
- C) Vorlage von 25 Fallberichten, davon 5 ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differenzialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Es soll-

ten die Bereiche Innere Medizin, Chirurgie, Röntgen-/Ultraschalluntersuchung, Endoskopie und zytologische/mikrobiologische Untersuchung abgedeckt sein. Die anderen 20 Fälle sind in Form von Patientenkarteien oder ähnlichen Aufzeichnungen vorzulegen.

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie von Heimtieren,
2. artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen,
3. artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie,
4. Fortpflanzung und Aufzucht,
5. infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Heimtiere einschließlich Zoonosen, Prophylaxe, Therapie, klinische und postmortale Diagnostik,

6. spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Heimtieren,
7. einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
2. tierärztliche Praxen und Kliniken, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Patientengut,
3. fachtierärztlich geleitete Institute oder Zoos mit einschlägigem Aufgabengebiet,
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie

I. Aufgabenbereich:

Die Homöopathie ist das von Samuel Hahnemann entwickelte Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Similiregel. Das Therapieprinzip ist die spezifische Regulation. Die Arzneimittel werden entsprechend dem Arzneimittelbild in verdünnter Form nach dem im homöopathischen Arzneibuch festgelegten Potenzierungsverfahren therapeutisch angewendet.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller sich über einen Zeitraum von 3 Jahren in eigener Praxis oder in der Praxis eines im Bereich der Homöopathie erfahrenen und anerkannten Tierarztes mit diesem Fachgebiet intensiv beschäftigt und selbst die Homöopathie angewandt hat.
- B) Nachweis der Teilnahme an mindestens 120 von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannten Kursstunden zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Homöopathie, wobei bis zu 30 Stunden

der Teilnahme an fachrelevanten humanmedizinischen Kursen geltend gemacht werden können, wenn diese von der ATF anerkannt worden sind.

- C) Vorlage einer fachbezogenen Publikation oder Nachweis über ein Referat.
- D) Schriftliche Einreichung von 5 Falldokumentationen.

IV. Wissensstoff

1. Grundlage der Homöopathie, wie Simili-Regel, Heringsche Regel u. a.,
2. Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel und der Umgang mit diesen Mitteln einschließlich der Arzneimittelprüfung,
3. Kenntnisse der unterschiedlichen Ansätze homöopathischer Therapien,
4. Durchführung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose, Behandlung akuter und chronischer Krankheiten nach homöopathischen Grundsätzen,
5. Kenntnisse von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern.

Bereich und Zusatzbezeichnung Physiotherapie

I. Aufgabenbereich:

Erforschung und Anwendung physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation von Tieren

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A) Tätigkeit an einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener Praxis oder der Praxis eines auf diesem Gebiet erfahrenen Tierarztes mit nachgewiesener erheblicher Anwendung von physikalischen Verfahren.
- B) Vorlage von 50 Fallberichten (70 bei der Tätigkeit in eigener Praxis) über Behandlungen mit verschiedenen Methoden der physikalischen Therapie.
- C) Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien der Physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation,
2. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Thermo-therapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie,
3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten,
4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgewählten physiotherapeutischen Behandlungen,
5. Kombination der Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen,
6. Grenzen und Prognosen der Physiotherapie,
7. Grundprinzipien alternativer Heilverfahren,
8. einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
2. Institute und tierärztliche Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet,
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Hygieneberatung im Lebensmittelbereich

I. Aufgabenbereich:

Die Tätigkeit umfasst die Beratung in allen Belangen der Betriebshygiene in Einrichtungen des Fleischer- und Bäckerhandwerkes und sonstigen Betrieben der Lebensmittelherstellung sowie des Handels und allen Arten von Küchen und Verpflegungseinrichtungen, insbesondere in Hinblick auf die Umsetzung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) sowie der Hygieneanforderungen in produktspezifischen Verordnungen.

Die Beratung soll insbesondere zum Aufbau, der Etablierung und Überwachung von Systemen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in Betrieben des Lebensmittelbereiches dienen und die Maßnahmen der Betriebe zur Sicherung der Lebensmittelqualität unterstützen. Weiterhin sind die notwendigen Personalschulungen vorzunehmen.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A) Tätigkeit als Tierarzt in Lebensmittelerzeugungs-, Lebensmittelbearbeitungs- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Nachweis vergleichbarer Tätigkeiten. Insbesondere ist die Mitwirkung bei der Erstellung und Überwachung von Hygienekonzepten, Qualitätsprogrammen und Eigenkontrollmaßnahmen nachzuweisen.
- B) Nachweis über die Teilnahme an mindestens 40 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsstunden mit entsprechender Thematik. Die nachgewiesenen Fortbildungen dürfen nicht früher als fünf Jahre vor dem Antrag auf Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung abgeleistet worden sein.
- C) Teilnahme an einem themenbezogenen Weiterbildungskurs an einer tierärztlichen Ausbildungsstätte oder an anderen geeigneten Einrichtungen. Der Kurs muss von der Kammer anerkannt sein und mindestens 40 Stunden umfassen.
- D) Nach Erhalt der Zusatzbezeichnung jährlich nachzuweisende Fortbildung von mindestens vier ATF-Stunden, insbesondere auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, der Systematik von Qualitätssystemen und der Durchführung von Betriebs-Audits. Die Nachweise sind in Schriftform zu führen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Nachweise sind der Tierärztekammer auf Verlangen vorzulegen.

IV. Wissensstoff:

1. vertiefte Kenntnisse über die Vorschriften des Lebensmittel- und Fleischhygienerechts,
2. grundlegende Kenntnisse der Hygiene und Lebensmittelmikrobiologie,
3. vertiefte Kenntnisse der von Lebensmitteln ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und der Prinzipien ihrer Vermeidung.
4. grundlegende Kenntnisse der Inhalte und Unterschiede von Systemen zur Lebensmittelsicherheit sowie Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen, insbesondere nach den Vorgaben der Codex Alimentarius Kommission zu den Inhalten von HACCP-Konzepten sowie dem Aufbau von Systemen nach den Normenreihen DIN ISO 9000 ff. zur Qualitätssicherung und EN 14000 zum Umweltmanagement,
5. eingehende Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der praktischen Umsetzung von Systemen zur Lebensmittelsicherheit im Rahmen von betrieblichen Eigenkontrollmaßnahmen,
6. eingehende Kenntnisse der Anforderungen und praktischen Durchführung von Produktions-, Verfahrens- und System-Audits einschließlich der Überwachung von betrieblichen Prüfmitteln,
7. eingehende Kenntnisse der möglichen Prüfungen von Lebensmitteln im Rahmen von Eigenkontrollmaßnahmen und Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Anforderung und praktischen Durchführung von Probenahmen,
8. eingehende Kenntnisse zur Durchführung von Personalschulungen nach DIN 10514.

V. Weiterbildungsstätten:

1. einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten oder Forschungsanstalten,
2. Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter, Lebensmittellaboratorien und vergleichbare Einrichtungen, die als Weiterbildungsstätten zugelassen sind,
3. lebensmittelbe- und -verarbeitende Betriebe, die als Weiterbildungsstätten zugelassen sind,
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen.

Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Informatik und Dokumentation

I. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Informatik und Dokumentation

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A) Nachweis der theoretischen und praktischen Tätigkeit an Hochschul-, Forschungs- oder wissenschaftlichen Einrichtungen sowie in sonstigen veterinärmedizinischen Untersuchungseinrichtungen mit spezialisierten Abteilungen, die sich mit der Information und Dokumentation von Literatur, Daten und Fakten befassen.
- B) Nachweis der Mitarbeit bei der Projektierung und Programmierung oder der Erprobung, Anwendung und Weiterentwicklung computergestützter Informations- und Dokumentationssysteme.
- C) Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 Stunden von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannten Fortbildungsveranstaltungen über Themen der Information und Dokumentation (häufig unter epidemiologischen, biometrischen und Informatikveranstaltungsthemen zu finden). Bei Teilnahme an gleichgelagerten Veranstaltungen, insbesondere im Bereich der Humanmedizin, erfolgt die Anerkennung durch den Bildungsausschuss der Landestierärztekammer Brandenburg. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wird auf die vorgegebene Zeit angerechnet.

tungen über Themen der Information und Dokumentation (häufig unter epidemiologischen, biometrischen und Informatikveranstaltungsthemen zu finden). Bei Teilnahme an gleichgelagerten Veranstaltungen, insbesondere im Bereich der Humanmedizin, erfolgt die Anerkennung durch den Bildungsausschuss der Landestierärztekammer Brandenburg. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wird auf die vorgegebene Zeit angerechnet.

- D) Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation.

IV. Wissensstoff

1. Organisation der Information und Dokumentation,
2. Ordnungs- und Klassifikationssysteme, einschließlich Registererstellung,
3. Analytisch-synthetische Bearbeitung von Dokumenten aller Art,
4. Referierwesen,
5. Methoden der manuellen und maschinellen Dokumentation,
6. Grundlagen der Datenverarbeitung, des Bibliothekwesens, der Reprografie, der Statistik und der Kommunikationsforschung (Benutzer- und Benutzungsforschung, Informationsverhalten, Informationsbedarf),
7. einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. wissenschaftliche Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten, veterinärmedizinischen Untersuchungs- und/oder Forschungseinrichtungen mit spezialisierten Arbeitsgruppen bzw. Abteilungen,
2. Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, der Industrie und der Forschung, die den unter V 1 genannten Einrichtungen gleichwertig sind;
3. Institute und Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Bereich und Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie**I. Aufgabenbereich:**

Praktische Tätigkeit im Bereich der Diagnose, Prophylaxe und Therapie von Verhaltensabweichungen und -störungen bei Tieren in Verbindung mit der Sicherstellung der art- und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Ernährung und Fortpflanzung der Tiere. Beratung und fachspezifische Schulung von Tierhaltern.

II. Weiterbildungszeit:**2 Jahre**

Bei Weiterbildung in eigener Niederlassung berechnet sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der Kammer.

III. Weiterbildungsgang:

- A) 2-jährige Tätigkeit an Weiterbildungsstätten gemäß Abschnitt V. oder Nachweis der Teilnahme an 100 fachbezogenen, ATF-anerkannten Fortbildungsstunden. Auf Antrag können vergleichbare Veranstaltungen im In- und Ausland anerkannt werden.
- B) Dokumentation (Fallberichte) von 15 erfolgreich abgeschlossenen Therapien, davon
 - 5 ausführlich (mit Angaben der Vorgeschichte, Problemdarstellung, Verhaltensanamnese, Differenzialdiagnostik, Diagnose, Beschreibung der Therapiemaßnahmen und Verlaufskontrolle) unter Einbeziehung der Fachliteratur und
 - 10 Fallberichte in Form von Patientenkarteen

Die Fallberichte müssen mindestens zwei unterschiedliche Tierarten betreffen.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Ethologie und Verhaltensgenetik,
2. Einflüsse von Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Tierverhalten,
3. Haltungstechnologie, Ökologie und Management,
4. organische Ursachen für Verhaltensabweichungen und deren Abgrenzung zu Verhaltensstörungen,
5. Verhaltensmodifikation aufgrund lernbiologischer Grundprinzipien,
6. Verhaltensmodifikation mittels Pharmakotherapie,
7. Neurophysiologie und Neuropharmakologie,
8. Mensch-Tier-Beziehung,
9. Grundlagen der Humanpsychologie und Kommunikation,
10. Tierschutz,
11. einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, soweit sie sich mit Tierverhaltenstherapie befassen,
2. tierärztliche Kliniken und Praxen mit überwiegendem Anteil an entsprechenden Patienten,
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Bereich und Zusatzbezeichnung Turnier- und/oder Rennbahntierarzt**I. Aufgabenbereich:**

Tierärztliche Aufgaben im Bereich der Betreuung von Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen, Auktionen und/oder Trab- und Galopprennen einschließlich Tierschutz.

II. Weiterbildungszeit:**3 Jahre****III. Weiterbildungsgang:**

1. Mindestens zehn Betreuungen von Reit- und Fahrturnieren auf verschiedenen Ebenen, Schauveranstaltungen, Auktionen und/oder Trab- und Galopprennen unter Anleitung eines ermächtigten Tierarztes,
2. Nachweis über die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen und/oder bei Trab- und Galopprennen,
2. Sport- und Notfallmedizin, Erstversorgung des verletzten oder erkrankten Sportpferdes,
3. Narkose von Notfallpatienten,
4. Euthanasie oder Tötung von Notfallpatienten,
5. Erkennen und Beurteilen von Leistungsbegrenzungen bei Pferden während des Einsatzes,

6. Beurteilung der Bodenbeschaffenheit von Trainings- und Wettkampfpplätzen,
7. Pferdekontrollprogramm,
8. Verfassungsprüfungen auf Vielseitigkeits- und Fahrturnieren,
9. Gesundheitskontrollen bei Distanzritten,
10. Organisation und Durchführung von Medikationskontrollen,
11. artgerechte Pferdehaltung,
12. Pferdetransporte,
13. sportmedizinische Untersuchung über die Eignung zur entsprechenden Nutzungsart,
14. Tierschutz,
15. einschlägige Rechtsvorschriften und Regelwerke der Sportverbände.

V. Weiterbildungsstätte sind

1. die Praxis eines Tierarztes oder Fachtierarztes für Pferde mit der Zusatzbezeichnung Turnier-/ Rennbahntierarzt und Ermächtigung zur Weiterbildung,
2. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen.

VI. Weiterbildung nach Erlangung der Zusatzbezeichnung:

Die Zusatzbezeichnung wird abhängig gemacht von einer regelmäßigen fachbezogenen Fortbildung und von regelmäßigen Einsätzen auf Pferdesportveranstaltungen. Innerhalb von zwei Jahren sind der Besuch von einer Fortbildungsveranstaltung und die Betreuung von drei Veranstaltungen nachzuweisen, um die Zusatzbezeichnung weiterführen zu können.

Bereich und Zusatzbezeichnung Zierfische**I. Aufgabenbereich:**

Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten und Haltungsschäden aller in Süß- und Seewasseraquarien und Teichen gehaltenen Zierfischen unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen aquatischer Nichtvertebraten.

II. Weiterbildungszeit:**2 Jahre****III. Weiterbildungsgang:**

1. Tätigkeit an Weiterbildungsstätten gemäß Abschn. V über mindestens 2 Jahre.
Tätigkeiten an Instituten für Mikrobiologie oder Pathologie oder in Zoologischen Gärten jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter fachtierärztlicher Leitung können bis zu 6 Monaten anerkannt werden.
2. Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Eingehende Kenntnisse der bei Gartenteichfischen – insbesondere Koi-Karpfen und Goldfischen – und bei den in der Aquaristik gehaltenen Süß- und Seewasserrfischen auftretenden Krankheiten und Haltungsstörungen hinsichtlich Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe sowie der Lebensbedingungen der aquatischen Nichtvertebraten (Schalen-, Krusten-, Korallen- und Hohltiere),
2. besondere Kenntnisse über Haltung, Pflege, Wasseransprüche, Fütterung und Transport der unter Nr. 1 genannten Tiere,
3. Grundlagen der Wasserchemie, Wasseranalytik, Wasseraufbereitung, Störfaktoren, Ermittlung und Bewertung wichtiger Wasserparameter in Aquarien und Zierfischteichen,
4. einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
2. tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, Institute oder Zooeinrichtungen mit einschlägigem, repräsentativen Patientengut,
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren einschlägigen Arbeitsgebiet.

Bereich und Zusatzbezeichnung Zier-, Zoo- und Wildvögel**I. Aufgabenbereich:**

Präventive und kurative Betreuung von Zier-, Zoo und Wildvögeln

II. Weiterbildungszeit:**2 Jahre****III. Weiterbildungsgang:**

- A) Tätigkeit an Weiterbildungsstätten gemäß Abschnitt V.: **2 Jahre**
Eine Tätigkeit an einem Institut für Mikrobiologie oder Pathologie mit entsprechendem Patientenschwerpunkt unter fachtierärztlicher Leitung kann bis zu 6 Monaten anerkannt werden.
- B) Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen in den letzten drei Jahren, mindestens 60 Stunden.
- C) Vorlage von 50 Falldokumentationen (nachvollziehbar, z. B. Ausdrucke aus der Patientenakte).

IV. Wissensstoff:

1. Grundkenntnisse in Taxonomie und natürlichen Lebensbedingungen der zu betreuenden
 1. Tiere,
 2. Anatomie, Physiologie und Ethologie,
 3. Haltung, Fütterung, Hygiene,
 4. Zucht,
 5. Diagnostik, Klinik und Therapie von Erkrankungen, Zoonosen,
 6. Spezielle Anästhesie, Chirurgie,
 7. einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten sind

1. einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
2. tierärztliche Praxen und Kliniken mit überwiegendem Anteil an einschlägigen Patienten, auch die eigene Praxis,
3. Zoo, Tierpark o. Ä. unter wissenschaftlicher Leitung mit entsprechendem Patientenanteil,
4. andere Institutionen des In- und Auslandes mit entsprechendem Arbeitsgebiet und Tier-material.